

Ausgabe
3/2014

Bayerische

Sozialnachrichten

Mitteilungen der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern



Dauerbaustelle Betreuungswesen

erzwingt konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten

Liebe Leserin, lieber Leser,

erinnern Sie sich an das alte Bewegungsspiel „Versteinert“? Eine Person der Gruppe versteinert Mitspielende, indem sie diese berührt und „versteinert“ ruft. Noch unversteinerte Person können diese durch Berührung wieder befreien.

Viel Bewegung gibt es nicht mehr im Spiel „Querschnittsarbeit Betreuungsvereine“. Die Ressourcen für die Spieler wurden vom damaligen Ministerpräsidenten Stoiber 2004 auf Null gesetzt. Erst heute, also zehn Jahre später, steht das ehemalige Budget von 400.000 Euro wieder zur Verfügung. Ursula Ruck-Köthe, Mitarbeiterin im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, zieht nach 22 Jahren Betreuungsrecht das Fazit, dass Ehrenamt in der Betreuung immer weiter zurückgedrängt wird, die Unterstützung bei steigender Komplexität ausbleibt und „andere Hilfen“ in der Begleitung Betroffener damit nicht greifen.

Die Ausgaben für Berufsbetreuer hingegen haben sich in dieser Zeit nahezu verdreifacht und erreichen erstmals einen dreistelligen Millionenbetrag! Die strikte gesetzliche Zielsetzung einer „Betreuungsvermeidung“ ist daher unumgänglich. Herbert Lerch, Seniorenamt der Stadt Regensburg, weist auf die notwendige Konsequenz hin, dass damit aber andere Hilfen im Bereich der privaten, wie auch öffentlichen, Unterstützung zur Verfügung stehen müssen. Diese wurden mit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechtes aber konsequent „versteinert“.

Alexandra Myhsok, Referentin Rechtliche Betreuung im SKF Landesverband, fordert für eine wirkungsvolle Querschnittsarbeit der 130 Betreuungsvereine eine sachgerechte Förderung, die sich an der Anzahl durchgeführter Schulungen,

der Zahl der Fortgebildeten, der Zahl der Beratungsgespräche auch von Bevollmächtigten und der begleiteten Ehrenamtlichen bemisst. Zwei Euro pro betreuter Person sind gerade auch auf dem Hintergrund der Aufnahme des Ehrenamtes in die Bayerische Verfassung deutlich zu wenig.

Justizminister Prof. Dr. Bausback weist in seinem Zwischenruf darauf hin, dass die Reformdiskussion nicht abgeschlossen sein kann. Vielmehr gelte es weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz anderer Hilfen zu verstärken.

Horst Böhm, Präsident des Landgerichtes Regensburg und Vorsitzender einer Beschwerdekammer für Betreuungsverfahren gewährt einen umfassenden Einblick in die Arbeit eines Betreuungsrichters im Kontext des krampfhaften Versuches des Gesetzgebers Betreuungen zu vermeiden. Damit kommt die Förderung bestehender oder die Entwicklung anderer Hilfen nicht ohne finanzielle und konzeptionelle Investitionen aus.

Wie die „Versteinierung“ gelöst, wie die Spieler reaktiviert werden können? Vermutlich bedarf es eines beherzten Eingreifens der Politik im Sinne eines Projektauftrages. Diese Themenausgabe, wie auch der „Fachtag Betreuungsvereine“ am 28. Juli in München bietet umfassende Berührungsmöglichkeiten um „Versteinierungen“ aufzuheben und die Lebendigkeit der Spieler als Beteiligte in einem Netzwerk wieder herzustellen.



Hendrik Lütke

INHALT

Dauerbaustelle Betreuungswesen

- Richterliche Unabhängigkeit,
Effektivität der Rechtsprechung
in Betreuungsverfahren S. 3
- „Gesprächsforum Betreuungsrecht“ S. 6

Zwischenruf

- „Daueraufgabe Betreuungsrecht“ S. 8

- Das Ehrenamt in der
Rechtlichen Betreuung in Bayern S. 9

- Örtliche Arbeitsgemeinschaft im
Amtsgerichtsbezirk München S. 11

- Verwaltung statt Betreuung S. 12

- Die Chancen eines
betreuungsrechtlichen Netzwerks S. 14

- Veranstaltungen S. 16

Symposium

- Den Opfern eine Stimme geben S. 18

- Mitgliedsorganisationen S. 26

Bücher

- S. 32



„Den Opfern eine Stimme geben“

Erfreulich große Resonanz fand das Symposium in Mainkofen im Mai diesen Jahres. Lesen Sie dazu die Berichte ab Seite 18.

Richterliche Unabhängigkeit, Effektivität der Rechtsprechung in Betreuungsverfahren

Richterliche Unabhängigkeit ist unabdingbar für eine funktionierende Rechtsprechung. Ihr Kontrapunkt, die Weisungsabhängigkeit, ist der Judikative wesensfremd. Weisungen sind ein wesentliches Merkmal der hierarchisch aufgebauten Exekutive. Die Unabhängigkeit ermöglicht erst die wohl wichtigste Eigenschaft eines Richters: die Unparteilichkeit. Unabhängigkeit ist kein Privileg der Richter, sondern Ausdruck ihrer Verpflichtung zur Unparteilichkeit. Aus der Sicht der Bürger verdient der unabhängige Richter das Vertrauen aller Verfahrensbeteiligten nur, weil er neutral und unparteiisch entscheiden kann. Effektivität kann man nach dem Kosten-Nutzen-Prinzip definieren. Ein Richter ist effektiv, wenn er quantitativ und qualitativ gute Arbeit bei möglichst geringem Aufwand abliefern kann. Dieser Beitrag versucht, die Arbeit der Betreuungsrichter anhand der beiden Leistungsmerkmale darzustellen und Schwachpunkte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu eruieren.

Mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit

Korruption, Bestechung

Richter werden kaum mit direkter Bestechung oder politischer Einflussnahme konfrontiert, weil man in Deutschland nicht damit rechnen kann, korrupte Richter zu finden. Es gibt aber diffizilere Formen der Einflussnahme von außen.

Einfluss durch die Justizverwaltung:

Spardiktat, Beförderung

So besteht die Gefahr, dass die Justiz Opfer drastischer Sparmaßnahmen wird. Das dadurch verursachte personelle Defizit und die hohe Arbeitsbelastung können dazu verführen Normen so zu interpretieren, dass der Aufwand minimiert oder gar bewusst gegen Verfahrensvorschriften verstoßen wird. Eine zu hohe Fallzahl kann die richterliche Unabhängigkeit in Frage stellen, weil sie eine gründliche und ausgewogene Bearbeitung verhindert.

Es gibt aber auch die Gefahr des „vorausseilenden Gehorsams“. Basieren kann dies auf dem verständlichen Wunsch, in höhere Ämter aufzusteigen. Dafür ist kein



Horst Böhm

11 Jahre Betreuungsrichter

Vorsitzender einer Beschwerdekammer für Betreuungsverfahren

Präsident des Landgerichts Regensburg

email: staglsr@aol.com

richterliches Selbstverwaltungsgremium zuständig, sondern der Dienstvorgesetzte und somit letztlich der Justizminister. Der allerdings garantiert aufgrund seiner demokratischen Legitimation, dass auch die rechtsprechende Gewalt vom Volk ausgeht.

Ferner dürften persönliche Wünsche etwa nach mehr Freizeit oder andere subjektive Befindlichkeiten keine Rolle spielen¹, wenn es um die Sache geht. Das Ausblenden eigener Interessen, Vorlieben oder Neigungen kann als subjektive oder „innere Unabhängigkeit“² angesehen werden und zeichnet ebenfalls einen unabhängigen und unparteiischen Richter aus.

Vorrang eigener Interessen

Eine bewusste Arbeitsminimierung wurde einem Richter in Baden-Württemberg zum Verhängnis. Erfundene Anhörungen und falsche Protokolle führten zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe wegen Rechtsbeugung³. Beruhigend ist dabei, dass derartige Fehlverhalten massiv bestraft wird. Weitaus häufiger passen sich die Betreuungsrichter „nur“ dem gesellschaftlich gewünschten, weil kostengünstigen niedrigen Niveau an bzw. akzeptieren klaglos die Überlastung und kompensieren sie durch eine angepasste Verfahrensgestaltung. D.h. Verfahrenspfleger werden nicht bestellt oder nur solche, von denen man weiß, dass sie den laufenden Betrieb nicht stören. Anhörungen werden insbesondere von den Beschwerdegerichten rigoros vermieden, Gutachten und ärztliche Zeugnisse⁴ ohne Wert finden Verwendung, die Erforderlichkeit wird durch Verweis auf zweifelhafte andere Hilfen, die auf ihre betreuungsverhindernde Funktion hin nicht überprüft wurden, verneint.

Abhängigkeit von Sachverständigen

Betreuungsrichter benötigen bei vielen Entscheidungen Gutachten (§§ 280, 297 Abs. 6, 298 Abs. 3, 321 FamFG) oder zumindest ein ärztliches Zeugnis. Eine richterliche Überprüfung der Gutachten und ärztlichen Zeugnisse ist nötig, kann aber in der Regel nicht oder nur rudimentär geleistet werden. Erschwert wird die richterliche Kontrolle dadurch, dass die Psychiatrie selbst keine belastbaren Ergebnisse liefern kann und häufig auf sog. differentialdiagnostische Diagnosen ausweicht. Letztlich bedeutet dies eine gefährliche „Unbestimmtheit“. Diese Situation der Abhängigkeit wird mit den Begriffen „Diktat der Sachverständigen“, „Sklaven der Experten“ und dem Terminus „Richter im weißen Kittel“⁴⁵ drastisch, aber im Kern treffend umschrieben.

Gesetzgeber verschreibt sich der Vermeidung von Betreuungen

Man kann dies den Betreuungsrichtern nicht verübeln, wenn man die Betreuungsrechtsänderungsgesetze prüft und feststellt, dass man krampfhaft versucht, Betreuungen zu reduzieren. Stärkung der Vorsorgevollmacht, Betonung der „rechtlichen Betreuung“, Stärkung der Kontrollfunktion der Betreuungsbehörden und die pauschalierte Abrechnung der Berufsbetreuer waren Ausdruck einer Rechtspolitik mit dem - durchaus legitimen - Ziel der Kostenminimierung. Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden schlägt in die gleiche Kerbe. Die Betreuungsstellen sollen „andere Hilfen“ vermitteln und so Betreuungen verhindern. Vielleicht wird man schnell erkennen, dass es wichtiger wäre, in die Förderung bestehender oder der Entwicklung neuer anderer Hilfen zu investieren. In diesem Kontext wäre es schon überraschend, wenn die Richter lautstark das Fähnchen der Qualität hochhalten würden. Allzu großen Pessimismus sollte man aber nicht aufkommen lassen. Man denke an den von einem engagierten Kollegen gegründeten „Wendefelser Weg“⁴⁶. Die Tatsache, dass sich ihm viele Amtsgerichte angeschlossen haben und beim Kampf gegen inhumane Pflegemaßnahmen, wie Bettgitter und Bauchgurt, ohne Berührungängste über den Tellerrand der Betreuungsgerichte hinausblicken, zeigt, dass sich Kollegen für mehr Qualität begeistern lassen.

Wertschätzung der Betreuungsrichter

Internes Ranking

Wichtig ist in diesem Kontext die interne Wertschätzung der Betreuungsrichter in der „Sozialkohorte Richter“. Indizien für ein eher schlechtes Ranking ist die fehlende universitäre und staatliche Ausbildung im Betreuungsrecht. Die Prüfungsgebiete der juristischen Staatsprüfungen in Bayern umfassen so

wichtige Felder wie Mediation, Wasserrecht und das Erbscheinverfahren, aber nicht das Betreuungsrecht. 1,3 Millionen Betreuungsverfahren gehören somit zu den juristischen „incognita terra“. Seefahrer haben in diesen unerforschten Regionen Drachen und andere Fabelwesen vermutet. Ähnlich angstbesetzt und unbeliebt ist das Betreuungsrecht für Richter. Pauschale Vorurteile über einen angeblich rechtlich völlig uninteressanten Bereich tun ihr übriges. Ungewohnt ist es für viele, dass sie einen erheblichen Teil der Arbeitszeit damit verbringen, die Betroffenen vor Ort anzuhören. Viele mutmaßen, der Betreuungsrichter treffe nur unsinnige „Bettgitterentscheidungen“ und man könne alles gefahrlos den Einrichtungen, Heimen und Behörden überlassen. Schimmel in Wohnräumen, Verstöße gegen die zweite Rückschaupflicht beim Abbiegen, Haarrisse im Hausputz und HWS-Schäden nach Verkehrsunfällen sind wohl interessanter als eine geschlossene Unterbringung, eine Zwangsbehandlung, eine Fixierungsmaßnahme oder die Entscheidung über lebensverlängernde Maßnahmen. Wie steht es dann mit dem externen Ansehen der Betreuungsrichter?

Externes Ansehen

Betroffene, Ärzte, Sachverständige, Heimleiter, Pflegekräfte, Betreuungsbehörden, Betreuer, Betreuungsvereine und Angehörige sind die Ansprechpartner. Viele Betreuungsrichter lassen sich auf Dialog und Kooperation mit den „Externen“ ein und erzielen so Transparenz und einen regen Informationsaustausch. Nur wenige scheuen die Diskussion und Interaktion, bleiben aber auch vom Informationsfluss abgeschnitten. Ich glaube, dass sich hier eine neue Kultur des Umgangs miteinander entwickelt, wobei das gemeinsame Interesse am Wohl des Betroffenen im Vordergrund steht und zwar aus Sicht der verschiedenen Professionen. Optimal und ausgereift ist dieser Prozess aber noch nicht. Reift hier ein „neues Richterbild“ heran?

Qualität des Obersten Gerichts

Wie steht es mit unserem Exzellenzgericht dem BGH? Können wir von ihm Impulse für ein „neues Richterbild“ erwarten, setzt er Maßstäbe für eine fortschrittliche an den Idealen der VN-Behindertenkonvention orientierten Rechtsprechung? Amts- und Landrichter, die respektvoll den Ausführungen des BGH lauschen, entdecken schnell andere Prioritäten, die leider in die falsche Richtung weisen. Bei der Ernennung eines Richters des u.a. für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren zuständigen XII. Zivilsenats wurde der Presse mitgeteilt „Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn D. den Vorsitz im XII. Zivilsenat übertragen, der vornehmlich für das Familienrecht und das Gewerberaummietrecht zuständig

ist.“ Vornehmlich bedeutet laut Duden bevorzugt, im Besonderen, in erster Linie, vorrangig, vorzugsweise, zuerst. Somit sieht der BGH im „Gewerberaummietrecht“, das sich mit so profanen Dingen wie Schimmel, Mietzins, Heiz- und Nebenkosten oder Kündigungen beschäftigt, seinen Schwerpunkt. Dafür verweist er die Betreuungsverfahren an den Katzentisch der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Wohlgermerkt, diese stiefmütterliche Behandlung erfasst Probleme der Zwangsbehandlung, Unterbringung, Fixierung, Amputation, Sterilisation und die Entscheidung über lebenserhaltende Maßnahmen.

Bezeichnend ist das Festhalten an der Terminologie des Vormundschaftsrechts. Die Behauptung des BGH, Alkoholismus sei keine psychische Krankheit; vielmehr müsse ein „geistiges Gebrechen“ bzw. ein Zustand, der das Ausmaß eines „geistigen Gebrechens“ erreicht, vorliegen, beinhaltet einen fatalen Zirkelschluss. Der Gesetzgeber hat den Begriff „geistiges Gebrechen“ durch „psychische Krankheit, geistige oder seelische Behinderung“ ersetzt, um das Recht der Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft auch terminologisch zu beseitigen. Der BGH ist somit noch der alten Begriffswelt des von Entmündigung geprägten Vormundschaftsrechts verhaftet⁷. Das Übersehen der Schutzvorschrift des § 1906 Abs. 5 Satz 1 BGB⁸ oder die verunglückte Rechtsprechung zum Widerruf einer Vorsorgevollmacht durch einen Kontrollbetreuer⁹ zeigen, dass der Stellenwert des Betreuungsrechts nicht sehr hoch angesiedelt wird.

Dies zeigt sich auch im Umgang mit rechtssuchenden, aber unkundigen Bürgern. Wie geht man beim BGH mit den Schwächsten der Gesellschaft um, die krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, die hohen formellen Hürden der Rechtsbeschwerde einzuhalten? § 10 Abs. 4 Satz 1 FamFG schreibt vor, dass man sich vor dem BGH durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muss. Übersieht ein psychisch kranker Mensch, der in einem psychiatrischen Krankenhaus lebt und sich gegen eine Zwangsbehandlung wehrt, diese Formvorschrift bei seiner Rechtsbeschwerde, dann bekommt er einen leicht vorwurfsvoll formulierten Hinweis (Textbaustein) auf den Vertretungszwang mitsamt einer Liste der zugelassenen Anwälte. Aufgrund der üblichen Bearbeitungs- und Postlaufzeiten erreicht dieser Hinweis den Beschwerdeführer kurz vor Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist. Eine Reaktion ist dann oft unmöglich. Steine statt Brot für den Psychiatriepatienten, dem man vorsorglich verschweigt, dass er die Bestellung eines Notanwalts¹⁰ beantragen könnte. Ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrags auf Verfahrenskostenhilfe fehlt konsequenterweise. Dem Ziel der Rechtsschutz- und Arbeitsminimierung dient zusätzlich, dass die gesamte Korrespondenz nicht mit einem Richter geführt wird. Schlussendlich

findet die unzulässige Rechtsbeschwerde ihr nicht verdientes Ende durch den internen Vermerk eines Beamten: „Kein weiterer Posteingang, das Verfahren ist erledigt“. So mogelt sich der XII. Senat sogar noch um einen Beschluss herum. Wie soll man dem Psychiatriepatienten erklären, dass über seine Beschwerde ein „weisungsabhängiger Amtsrat“ entscheidet, weil sich kein Richter damit (Zwangsbehandlung!) befassen will? Das BVerfG würde sich wohl schwer tun, dieses Vorgehen der Justizverwaltung des BGH mit dem Qualitätsmerkmal eines effektiven Rechtsschutzes zu versehen. Fraglich ist wohl auch, ob der BGH dem Art. 13 VN-BRK gerecht wird, der „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz“ gewährleistet.

Zusammenfassung

Die Betreuungsrichter sind trotz widriger Umstände bemüht, das Betreuungsrecht umzusetzen und ein Stück weit auch zu leben. Sie leiden jedoch immer noch unter der internen Geringschätzung zahlreicher Richterkollegen. Im externen Verhältnis konsolidiert sich mehr und mehr eine neue und effektive Zusammenarbeit zum Wohl der Betroffenen. Zielführend wäre es, wenn der BGH seine Aufgaben, nämlich Grundsatzfragen zu beantworten, die Fortbildung des Rechts fördern und eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern, auch im Betreuungsrecht erfüllen würde.

¹ Mehr Freizeit - durch bewusstes Unterlassen von Anhörungen in Unterbringungsverfahren - war wohl das Motiv eines Betreuungsrichters der wegen Urkundenfälschung und Rechtsbeugung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde. BGH B. v. 24.06.2009, 1 StR 201/09, BtPrax 2009, 236.

² Vgl. Rolf Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 155 ff

³ BGH FN 2

⁴ Beispiel für ein Attest: „Die oben genannte Maßnahme ist aus ärztlicher Sicht dringend empfohlen.“ Oder: „Wegen Sturzgefahr habe ich heute ein Bettgitter angeordnet.“ Ein Arzt attestiert dem Heimbewohner die Unfähigkeit zu willensgesteuerter Fortbewegung mit der Folge, dass keine Genehmigung erforderlich wäre. Bei der Anhörung erfährt man dann, dass die Person bei dem Versuch aufzustehen gestürzt ist. Sie kann auch den Arm auf Bitten des Richters heben.

⁵ Lamprecht FN. 3, S. 117 ff.

⁶ Kirsch/Wassermann BtPrax 2009, 102; <http://werdenfelser-weg-original.de>

⁷ „Auch der an einem Gebrechen im Sinne des § 1896 Abs. 1 BGB leidende Betroffene kann in der Lage sein, einen freien Willen zu bilden und ihn zu äußern.“ B.v. 26.02.2014, XII ZB 577/13; BGH BtPrax 2011, 259.

⁸ BGH, FamRZ 2012, 970

⁹ BGH FamRZ 2013, 1571 m. Anm. Böhm FamRZ 2013, 1703

¹⁰ § 10 Abs. 4 Satz 3 FamFG, §§ 78b, c ZPO

„Gesprächsforum Betreuungsrecht“

Um das Zusammenwirken aller Beteiligten im Betreuungs-wesen zu fördern, sieht das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vor, dass auf örtlicher Ebene in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte und auf überörtlicher Ebene in Zuständigkeit der Regierungen Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. In den örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften sollen ein fachlicher Austausch und eine Vernetzung der Akteure erfolgen. Ein landesweites Gremium, in dem betreuungsrechtliche Themen auf einer über die Regierungsbezirke hinausgehenden „bayerischen Ebene“ diskutiert werden können, ist im AGBtG nicht geregelt. Dementsprechend gab es ein derartiges Gremium in Bayern bis zum Jahr 2012 nicht.

Landesweite Arbeitsgemeinschaften im Betreuungs-wesen existieren seit längerem in Baden-Württemberg, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und seit August 2012 auch in Nordrhein-Westfalen. Dabei sind die Arbeitsgemeinschaften jeweils bei unterschiedlichen Trägern angesiedelt¹. Alle landesweiten Arbeitsgemeinschaften halten mindestens einmal jährlich eine Besprechung ab, in der Vertreter aller betroffenen Institutionen betreuungsrechtliche Themen von übergreifendem Interesse beraten und gegebenenfalls gemeinsame Empfehlungen beschließen.

Der Bayerische Betreuungsgerichtstag sprach sich im Jahr 2010 dafür aus, in Bayern neben den örtlichen Arbeitsgemeinschaften (Landkreisebene) und den überörtlichen Arbeitsgemeinschaften (Regierungsbezirksebene) eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene einzurichten. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene sollte aus Sicht des Betreuungsgerichtstags die Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten sein. Auch im Abschlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht² wurde das Thema „überörtliche Arbeitsgemeinschaft“ behandelt. Die Arbeitsgruppe appellierte an die Länder, überörtliche Fragestellungen im Betreuungs-wesen durch landesweite Arbeitsgemeinschaften zu behandeln und zu koordinieren. In diesem Zusammenhang sah es die Arbeitsgruppe als wünschenswert an, dass sich die Länder über die Gestaltung von überörtlichen Arbeitsgemeinschaften länderübergreifend austauschen und eine Kooperation zwischen den betroffenen Ressorts stattfindet. Als überörtliche Aufgaben wurden im Bericht beispielsweise die Koordination interdisziplinärer Fortbildungsveranstaltungen, die Steuerung



Hans-Uwe Kahl

Ltd. Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hans-Uwe.Kahl@stmj.bayern.de

des Austauschs zwischen Betreuungsbehörden und -vereinen sowie die Entwicklung von Handlungsempfehlungen genannt.

Der Bayerische Landtag fasste am 9. Juni 2011 folgenden Beschluss betreffend die landesweite Behandlung betreuungsrechtlicher Fragen: „Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, auf welche Art und Weise die Arbeitsgemeinschaften für Betreuungsangelegenheiten auf Landesebene im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel in noch besserer Weise koordiniert werden können und welche Synergieeffekte sich zwischen den Akteuren des Betreuungs-wesens durch eine landesweite Koordinierung ergeben können.“³

Gespräche mit den beteiligten Berufsgruppen und Verbänden haben bestätigt, dass die Einrichtung eines Forums für die Diskussion landesweit interessierender Themen des Betreuungs-wesens als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Strukturen angesehen wird. Da die Verbesserung der Koordinierung des Betreuungs-wesens nach dem Landtagsbeschluss ohne zusätzliche Kosten und Stellen erfolgen sollte, wurde ins Auge gefasst, das Gesprächsforum beim Staatsministerium der Justiz einzurichten und eine Besprechung im jährlichen Turnus anzubieten. Im November 2011 wurden die betroffenen Behörden und Verbände gebeten, Vertreter für das Gesprächsforum zu benennen. Die Resonanz war durchweg positiv. Alle Angeschriebenen waren bereit, sich am Gesprächsforum zu beteiligen. Das Forum setzt sich nunmehr aus folgenden 19 Mitgliedern zusammen:

- einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

- einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- zwei Vertretern/Vertreterinnen der Regierungen
- einem Richter, der mit Betreuungssachen befasst ist
- einer Rechtspflegerin, die mit Betreuungssachen befasst ist
- einem Vertreter des Bayerischen Städtetags
- zwei vom Bayerischen Städtetag benannten Vertretern/Vertreterinnen örtlicher Betreuungsbehörden
- einem Vertreter des Bayerischen Landkreistags
- zwei vom Bayerischen Landkreistag benannten Vertreterinnen örtlicher Betreuungsbehörden
- zwei von der Landarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern benannten Vertreterinnen aus dem Bereich der Betreuungsvereine
- einem Vertreter des Bunds der Berufsbetreuer e. V.
- einem Vertreter des Berufsverbands freier Berufsbetreuer e. V.
- zwei Vertreterinnen des Bayerischen Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener e. V.

Die erste Sitzung des Gesprächsforums fand am 26. April 2012 in München statt. Unter den Teilnehmern bestand Einigkeit, dass das Forum nicht nur einen Rahmen für gegenseitigen Erfahrungsaustausch bieten, sondern darüber hinaus nach Möglichkeit auch gemeinsame Standpunkte zu einzelnen Sachthemen und Fragen der Gesetzgebung entwickeln sollte. Ein jährlicher Sitzungsturnus wurde als sachgerecht angesehen. Die Organisation der Sitzungen obliegt dem Staatsministerium der Justiz. Eine Geschäftsordnung für das Gesprächsforum, die die Arbeitsweise des Gremiums regelt, wurde in der zweiten Sitzung am 25. April 2013 beschlossen.

In den bisherigen Sitzungen am 26. April 2012, 25. April 2013 und 26. November 2013 hat sich das Gesprächsforum Betreuungsrecht u.a. mit folgenden Themen befasst:

- Behandlung des Abschlussberichts der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht vom 20. Oktober 2011

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht auf Bundesebene wurden erörtert. Die Teilnehmer verabschiedeten eine gemeinsame Stellungnahme zum Gesetz über die Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, die der Bundesregierung zugeleitet wurde.

- Förderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine

Die Teilnehmer waren sich darüber einig, dass die Bedeutung der Querschnittsaufgaben der Betreuungs-

vereine angesichts der steigenden Betreuungszahlen und der demographischen Entwicklung künftig noch zunehmen wird. Für ein funktionierendes Betreuungswesen wurde es als unerlässlich angesehen, die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen unter Mitwirkung der Betreuungsvereine möglichst hoch zu halten. Die Teilnehmer haben sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, dass eine Verbesserung der finanziellen Förderung der Betreuungsvereine angestrebt werden soll. Im letzten Haushalt wurde die finanzielle Förderung, die der Freistaat Bayern den Betreuungsvereinen für ihre Querschnittsarbeit gewährt, um 100.000 Euro auf nun insgesamt 450.000 Euro pro Jahr angehoben. Die Thematik wird das Gesprächsforum sicher auch künftig beschäftigen.

- Eignungskriterien für berufliche Betreuer

Die Diskussion erfolgte auf der Grundlage der Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städtetags und der BAGüS vom 31. Januar 2013 sowie der Eignungskriterien der Verbände im Betreuungswesen vom 9. August 2012. Im Ergebnis hielten die Teilnehmer fest, dass die Empfehlungen eine fachlich geeignete Grundlage für die Erstellung von Betreuer-vorschlägen durch die Betreuerbehörden darstellen. Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften sollten sich mit der Frage befassen, wie die Empfehlungen gemäß den örtlichen Gegebenheiten gewinnbringend umgesetzt werden könnten. Eine entsprechende Aufforderung des Gesprächsforums wurde an die Akteure vor Ort (Gerichte, Betreuungsstellen, Mitglieder der Verbände der Berufsbetreuer) hinausgegeben. Inzwischen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mitgeteilt, dass das Thema „Anforderungen an rechtliche Betreuer“ im Rahmen eines ergebnisoffenen Gesprächskreises auf Bundesebene behandelt werden soll.

Aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz hat sich die Einrichtung des Gesprächsforums Betreuungsrecht als Gremium für die Diskussion überregional bedeutsamer Fragen des Betreuungswesens bewährt.



¹Baden-Württemberg: Kommunalverband für Jugend und Soziales; Thüringen: Landesverwaltungsamt; Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

²Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe wurde auf Wunsch der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2009 einberufen und legte ihren Abschlussbericht im Oktober 2011 vor.

³LT-Drs. 16/8909

„Daueraufgabe Betreuungsrecht“

Seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1. Januar 1992 sind mehr als zwanzig Jahre vergangen. Wir verfügen heute über umfangreiche Erfahrungen mit dem damals grundlegend neu konzipierten Recht. Unbestreitbar sind die wesentlichen Fortschritte, die das Gesetz gegenüber den alten Regelungen der Entmündigung und der Gebrechlichkeitspflegschaft gebracht hat. Die Rechtsstellung der Betroffenen wurde gestärkt, die Eigenverantwortlichkeit der betreuten Menschen in größtmöglichem Umfang gewahrt. Ihren Wünschen und Lebensvorstellungen ist in viel höherem Maße Rechnung zu tragen, als dies früher der Fall war. Dies beginnt bei den Vorschlagsrechten der Betroffenen für die Auswahl der Person des Betreuers. Mit der Betreuungsverfügung wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, vorsorglich Wünsche und Anordnungen für einen späteren Betreuungsfall festzulegen. Der Betreuer hat die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht, das Wohl und nach Möglichkeit auch die Wünsche der Betreuten zu beachten und wichtige Angelegenheiten soweit möglich mit ihnen zu besprechen. Für besonders schwerwiegende Entscheidungen muss der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen, so zum Beispiel für eine geschlossene Unterbringung oder die Auflösung der Wohnung des Betreuten. Den materiell-rechtlichen Gewährleistungen des Betreuungsrechts stehen verfahrensrechtliche Absicherungen zur Seite. So sind in gerichtlichen Verfahren die Betroffenen, auch dann verfahrensfähig, wenn sie geschäftsunfähig sind. Sie sind über den Verfahrensablauf zu unterrichten und persönlich anzuhören. Soweit es zur Wahrnehmung ihrer Interessen erforderlich ist, bestellt ihnen das Gericht einen Verfahrenspfleger.



Prof. Dr. Winfried Bausback

Bayerischer Justizminister

winfried.bausback@stmj.bayern.de

Ausgangspunkt des Betreuungsrechts ist die Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderung nicht zum Objekt fremdbestimmten Handelns herabgewürdigt werden dürfen.

Das deutsche Betreuungsgesetz ist auch nach über 20 Jahren ein modernes Gesetz, das besonderes Augenmerk auf die Rechte der Betroffenen legt. Die Bestellung eines Betreuers bedeutet in Deutschland nicht, dass dem Betreuten die Geschäftsfähigkeit abgesprochen wird. Das ist in vielen anderen Staaten nicht so. Das Betreuungsgesetz ist deshalb im internationalen Vergleich Richtungweisend. Dennoch ist seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes kaum ein Jahr vergangen, in dem nicht über Nachjustierungen, punktuelle Änderungen und grundlegende Reformen des Betreuungswesens diskutiert wurde. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich die Betreuungszahlen in den letzten 20 Jahren verdreifacht haben und in der Fachwelt zeitweise schon von der „betreuten Republik Deutschland“ die Rede war. Bei Reformen darf es jedoch nicht nur um Zahlen und Kosten gehen. Leitlinie für die Fortentwicklung des Betreuungsrechts muss das Wohl der Betroffenen und die Vermeidung von Rechtseingrif-

fen sein, die über das zwingend Erforderliche hinausgehen. Nur dort, wo andere - private oder öffentliche - Hilfen nicht ausreichen, um den Unterstützungsbedarf des Betroffenen abzudecken, darf die rechtliche Betreuung eingesetzt werden.

Ein Schwerpunkt der aktuellen Diskussion über die Fortentwicklung des Betreuungswesens liegt in der stärkeren Berücksichtigung alternativer Hilfen vor der Bestellung eines rechtlichen Betreuers. Das soeben in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde setzt an diesem Punkt an: Durch eine verstärkte Einbindung der Betreuungsbehörde vor der Betreuerbestellung soll dazu beigetragen werden, nicht zwingend erforderliche Betreuungen zu vermeiden. Andere Hilfen sollen vor der Bestellung eines Betreuers intensiver geprüft und gegebenenfalls an die Betroffenen vermittelt werden. Die Reformdiskussion ist damit nicht abgeschlossen. Zusätzlich zu dem neuen Gesetz sollen weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Einsatz anderer Hilfen zu verstärken. Wünschenswert wäre es, eine bessere rechtliche Verknüpfung der vorgelagerten Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialrechts und der nachrangigen rechtlichen Betreuung zu schaffen. Dabei wird es auch darum gehen, Zugangshindernisse zu diesen Hilfen - wie zum Beispiel komplizierte Antragsverfahren - möglichst zu überwinden. Ziel soll es sein, dass die Betroffenen Hilfen im Bereich des Sozialrechts möglichst ohne Einschaltung eines Betreuers erlangen können.

Das Betreuungsrecht wird uns also weiter beschäftigen. Es wird mir weiter ein besonderes Anliegen sein, die Rechte und das Wohl der Betroffenen in den Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung zu stellen.

Das Ehrenamt in der Rechtlichen Betreuung in Bayern: geschätzt? - gewollt? - oder notwendiges Übel?

Zum Anspruch des Gesetzgebers, der Aufgabe der Betreuungsvereine und den mangelhaften Voraussetzungen zur Umsetzung in Bayern

Stellenwert des Ehrenamts in der Rechtlichen Betreuung

„Meine Betreuerin nimmt sich viel Zeit für mich. Das mag ich sehr und gibt mir die Sicherheit, dass sie in meinem Sinne handelt“. Diese und ähnliche Aussagen sind häufig bei den Menschen zu hören, die von einem Ehrenamtlichen rechtlich betreut werden. Ehrenamtliche Betreuerinnen¹ entscheiden sich, wenn sie dieses Amt für eine fremde Person übernehmen, meist sehr bewusst für diese verantwortungsvolle Aufgabe. Oft bringen sie entsprechende rechtliche, verwaltungstechnische oder pädagogische Vorkenntnisse aus ihrem beruflichen oder privaten Kontext mit, die sie in einem Ehrenamt für einen anderen Menschen konkret einbringen wollen.

Gewinnung, Fortbildung und Unterstützung durch die Betreuungsvereine

Die Übernahme einer Rechtlichen Betreuung ist ein anspruchsvolles, verbindliches Ehrenamt, das sich meist über einen längeren Zeitraum erstreckt. Aus diesem Grund bedarf es einer fachlich guten Unterstützung und Begleitung der Ehrenamtlichen durch die Betreuungsvereine. Nach § 1908f BGB ist es die gesetzliche Aufgabe des Betreuungsvereins, Ehrenamtliche zu gewinnen, in ihre Aufgabe einzuführen und fortzubilden sowie sie und Bevollmächtigte zu beraten. „Wir bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen und Module zur Fortbildung von Ehrenamtlichen an, bei denen sich Interessierte über diese Aufgabe der Rechtlichen Betreuung informieren und fortbilden können. Dies gehört zu den sogenannten Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine“, erläutert Monika Nübel-Stappen, Leiterin des Betreuungsvereins des SkF Ingolstadt. Darüber hinaus beraten Betreuungsvereine zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Nicht zuletzt wenden sich immer mehr Angehörige, die die Rechtliche Betreuung für den Vater, die Mutter oder einen anderen nahen Verwandten übernommen haben, mit Fragen und der Bitte um Unterstützung an den Betreuungsverein. In Bayern liegt der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen durch Angehörige im

Alexandra Myhsok

Referentin Rechtliche Betreuung
SkF Landesverband Bayern e.V.
myhsok@skfbayern.de



Verhältnis zur Gesamtanzahl der Rechtlichen Betreuungen bei ca. 67 Prozent.

Ca. 130 Betreuungsvereine engagieren sich flächendeckend in Bayern im Rahmen der Querschnittsarbeit, Ehrenamtliche in ihrem Amt als Rechtliche Betreuerinnen zu unterstützen. Da die Fachkräfte der Betreuungsvereine selbst beruflich Rechtliche Betreuungen führen, meist mit jahrzehntelanger Berufserfahrung, wird ihre hohe fachliche Kompetenz bei den Ehrenamtlichen sehr geschätzt. Gerade die Betreuungsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen, der Caritas und der anderen katholischen Fachverbände führen meist seit ihrer Gründung vor über 100 Jahren Rechtliche Betreuungen, bis zur Betreuungsrechtsreform 1992 in der Form als Vormundschaft/Pflegschaft für Volljährige.

Mangelhafte Finanzierung durch das Bayerische Sozialministerium

Die gesellschaftlich zunehmend wichtige Querschnittsaufgabe der Betreuungsvereine vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Bayern und der damit einhergehenden steigenden Zahlen an Rechtlichen Betreuungen und Vorsorgevollmachten wird jedoch von der Bayerischen Staatsregierung nicht ernst genug genommen.

Seit Jahren kämpfen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für eine adäquate Förderung der beschriebenen Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durch die Bayerische Staatsregierung. Für das Jahr 2013

¹ und selbstverständlich auch Betreuer, zur leichteren Lesbarkeit wird hier die weibliche Form verwendet

erhielten die Betreuungsvereine der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern und des Lebenshilfe Landesverbandes Bayern insgesamt 383.040 Euro. Bei einer Anzahl von 187.523 Betreuungen im selben Jahr liegt die Förderung gerade einmal bei ca. zwei Euro pro betreuter Person. Bereits seit Jahren liegt Bayern mit seiner sehr geringen Landesförderung im bundesweiten Vergleich hinter anderen Bundesländern weit zurück. Zum Vergleich erhalten z.B. die Betreuungsvereine in Baden-Württemberg insgesamt ca. 1.335.000 Euro. Nicht zuletzt wirkt sich die mangelnde Förderung der Betreuungsvereine zu Lasten der Ehrenamtlichen aber auch auf ihre Betreuten aus: Wenn Ehrenamtliche mangels Unterstützung mit schwierigen Fällen überfordert sind und deshalb die Betreuung abgeben, muss eine berufliche Betreuung eingerichtet werden, die für den Freistaat Bayern deutlich teurer ist. So sind die Gesamtkosten der Rechtlichen Betreuung in Bayern auf mittlerweile über 98 Mio. Euro angestiegen. Eine konsequente Förderung des Ehrenamtes würde hingegen eine weitere Kostenexplosion verringern. Mit einer deutlichen Erhöhung der Querschnittsförderung würde die Bayerische Staatsregierung die Arbeit der Betreuungsvereine wertschätzend anerkennen und käme dem Anspruch der Förderung des Ehrenamts über ein Lippenbekenntnis hinaus auch in diesem Arbeitsfeld nach.

„Die Förderung des Ehrenamts liegt mir am Herzen!“

Pressemitteilung Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, 20.10.2013

Emilia Müller, Bayerische Sozialministerin

„Ich freue mich sehr, dass Bayerns Bevölkerung mit überwältigender Mehrheit entschieden hat, dass die Förderung des Ehrenamtes als neues Staatsziel in der Bayerischen Verfassung verankert werden soll. Dies ist ein klares Signal und ein Handlungsauftrag für die Gemeinden und den Freistaat Bayern das Ehrenamt weiterhin kraftvoll zu unterstützen. Das Ehrenamt liegt mir sehr am Herzen, seine Förderung wird ein wichtiger Schwerpunkt meiner Arbeit. Mein Ziel ist, die Struktur im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements weiter auszubauen und die öffentliche Anerkennung für das Ehrenamt noch mehr zu stärken.“

Quelle: <http://www.lbe.bayern.de/service/fachinformationen/reden/index.php>

Zudem gestaltet sich die Landschaft in Bayern bei der Unterstützung der ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuung örtlich höchst unterschiedlich: Während in einigen

Ballungsräumen die Kommunen Betreuungsvereine gezielt fördern, ist dies in ländlichen meist ärmeren Kommunen nicht möglich. Hier sind Vereine zum Teil ausschließlich auf die Landesförderung angewiesen. Beläuft diese sich jedoch dann durchschnittlich auf gerade einmal ca. 3.000 bis 4.000 Euro pro förderungsberechtigtem Verein im Jahr, kann damit nur eine rudimentäre Aufgabenerfüllung geleistet werden.

Förderung der Betreuungsvereine der Freien Wohlfahrtspflege

Seit Jahren fordern die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern eine erhebliche Aufstockung der Fördermittel für die Finanzierung der Querschnittsarbeit. Die Finanzierung der Querschnittsarbeit ist Aufgabe der Länder, in Bayern steht die Förderung unter dem Vorbehalt der Bestimmung des Staatshaushaltes (Art. 4 Abs. 1 AGBtG), so dass diese als freiwillige Leistung stets haushaltsabhängig gezahlt wird. Eine kommunale Förderung erfolgt nur auf freiwilliger Basis und aufgrund unterschiedlicher Förderkriterien.

Eine sachgerechte Förderung müsste sich an der Anzahl durchgeführter Schulungen, der Anzahl der Fortgebildeten, der begleiteten Ehrenamtlichen, der geführten Beratungsgespräche im Hinblick auf Betreuungsverfügungen und Vollmachten sowie der Unterstützung von Bevollmächtigten bemessen. Um all diese Aufgaben angemessen erfüllen zu können, müsste jeder anerkannte Betreuungsverein kontinuierlich mit 25 Prozent der Personalkosten je Vollzeitstelle für seine Vereinsbetreuer gefördert werden. Nach dem derzeitigen Stand und auf der Grundlage der Tabelle des bayerischen Finanzministeriums für 2013 würde sich ein Gesamtförderbedarf für die Arbeit der Betreuungsvereine von insgesamt ca. drei Millionen Euro pro Jahr ergeben.

Die Betreuungsvereine fordern daher bayerische Ausführungsbestimmungen zum BtG, wonach anerkannte Betreuungsvereine für jede Vollzeitstelle mit mindestens 25 Prozent der Personalkosten der Vereinsbetreuer gefördert werden, um die gebotene Qualität in der ehrenamtlich geführten Betreuung zu sichern.

Das Betreuungsrecht gibt der ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuung den Vorrang vor der beruflich geführten Betreuung (§ 1897 Abs. 6 BGB). Diesen gesetzlichen Grundsatz gilt es auch praktisch umzusetzen. Hierfür steht der Freistaat Bayern durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel für die Betreuungsvereine in der Verantwortung.

Anmerkung der Verfasserin: Dieser Artikel entstand zum Teil auf der Grundlage bereits erarbeiteter Positionspapiere des Unterteilbereichs Rechtliche Betreuung der Freien Wohlfahrtspflege

Örtliche Arbeitsgemeinschaft im Amtsgerichtsbezirk München

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes - AGBtG) so heißt das Bayerische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 27. Dezember 1991.

So sperrig der Titel sein mag, so wurde doch in dem Artikel 4 dieses Gesetzes eine sehr weise Vorschrift eingeführt, die bis heute noch wegweisend ist.

Unter der Überschrift „Förderung der Betreuungsvereine“ steht da in Absatz 3: „Zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten sollen auf örtlicher Ebene (in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte) und auf überörtlicher Ebene (in Zuständigkeit der Regierungen) Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen die mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind.“

Eine gesetzliche Vernetzungsanweisung? Toll! Wie so oft sind die gesetzlichen Vorgaben durchaus überaus fortschrittlich. Die Praxis aber muss diese Vorgaben mit Leben erfüllen sonst verfehlen sie ihre Wirkung. Im Bereich des Amtsgerichtsbezirks München ist es gelungen einen gut funktionierenden Betreuungsbeirat zu installieren und am Leben zu halten. Die Entwicklung verlief beileibe nicht immer geradlinig aber schlussendlich sind sich alle Beteiligten über die Wichtigkeit dieser Institution einig.

Ziel des Betreuungsbeirates ist die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Personen und Institutionen, die Vertrauensbildung und der Austausch über anstehende Fragen und Probleme. Der Betreuungsbeirat kann Anregungen und Empfehlungen entwickeln und sich in laufende Diskussionen im Betreuungsbereich einschalten.

Der Betreuungsbeirat in München setzt sich zusammen aus Vertretern der zuständigen Betreuungsbehörden München und München Land, des Betreuungsgerichts, der Betreuungsvereine, des Landgerichts, der Berufsbetreuer, der Heimaufsicht und der psychiatrischen Einrichtungen. Bei Bedarf werden weitere Personen dazu geladen.

Mittelpunkt unserer Diskussionen sind natürlich betreuungsrechtliche Themen wie z.B.

- die Pauschalierung der Berufsbetreuervergütung
- wie viele Betreuungen sollte ein Berufsbetreuer führen, damit er noch in der Lage ist eine persönliche Betreuung zu garantieren?

Ursula Ruck-Köthe

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Betreuungsstelle S-I-SIB / B

Email: ukr.ruck-koethe@muenchen.de



- wie möchten wir das neue Recht zur Patientenverfügung ausgestaltet wissen?
- Diskussion zum neuen Recht zur Zwangsbehandlung
- Einführung des Werdenfeller Weges
- Einbeziehung der Betreuungsvereine zur Beratung und Vermittlung von Ehrenamtlichen

Darüber hinaus mischt sich der Betreuungsbeirat auch in aktuelle Fragen der Behinderten- und Pflegediskussion ein. Insbesondere steht immer wieder auf der Tagesordnung wie Betreuer für ein würdiges Leben ihrer Kunden sorgen können.

Daher streben wir an, dass dieser Betreuungsbeirat weithin bekannt ist und in alle ihn betreffenden Bereichen angefragt und einbezogen wird.

Eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft hatte sich in den Anfangsjahren des Betreuungsrechtes ab 1992 ebenfalls zusammengefunden. Leider sind diese überörtlichen Treffen aber nicht weiter verfolgt worden. Daraufhin gab es jahrelang keinerlei Zusammenkünfte mehr und erst nach Intervention konnte erreicht werden, dass derzeit einmal jährlich die Betreuungsstellen zu einer Arbeitssitzung eingeladen werden.

Dabei wäre es gerade auch auf der Ebene der Regierungsbezirke überaus befruchtend sich über die örtlichen Lösungsoptionen auszutauschen und miteinander Best-Practise-Beispiele zu erarbeiten. Gerade im Austausch mit den Akteuren des Betreuungsrechts aus anderen Städten und Landkreisen könnte die Praxis weiterentwickelt werden.

Und es ist sicherlich auch kein Zufall, dass der „Vernetzungsartikel“ des AGBtG unter der Überschrift „Förderung der Betreuungsvereine“ steht. Wollte der Gesetzgeber damit vielleicht insbesondere die Arbeit der Betreuungsvereine unterstützen? Sollte ganz besonders die Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer damit verbessert werden? War dem Gesetzgeber bewusst, dass sich das Betreuungsrecht als wirkungsvolles Instrument erweisen

muss und dies vor allem bei der Möglichkeit der Unterstützung der Ehrenamtlichen?

Nach 22 Jahren Betreuungsrecht steht fest, dass die Ehrenamtlichkeit in der Betreuung immer weiter zurückgedrängt wird, dass die Unterstützung der Ehrenamtlichen bei steigender Komplexität der Betreuungen derzeit nicht ausreichend ist, dass andere Hilfen oft nicht greifen, weil die Begleitung der Betroffenen fehlt, dass niederschwellige Beratungs- und Hilfeangebote benötigt werden, um nur einiges zu benennen.

Auch hier, das Gesetz ist sehr löblich, die Realität aber hält das Versprechen einer wegweisenden Erwachsenenhilfe, so wie es z.B. die UN-BRK fordert, nicht ein. Daher ist es dringend notwendig, dass die örtlichen und überörtlichen Vernetzungsmöglichkeiten genutzt werden, um gemeinsam nach Lösungen suchen zu können.

In München sind wir auf einem guten, vertrauensbildenden Weg. Das könnte auch überörtlich gelingen. Lassen Sie es uns versuchen.

Verwaltung statt Betreuung

Gesetzliche Betreuung in Oberbayern aus Sicht einer der Unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen

Eines der Projekte des GSV (Gremium zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung des Bezirks Oberbayern) wurde 2012 gestartet und beinhaltet den Ausbau der in Oberbayern vorhandenen psychiatrischen Beratungs- und Beschwerdestellen von 4 auf 9 bis Mitte 2015. Das Aufgabengebiet dieser Beschwerdestellen umfasst die Beratung von Betroffenen und Angehörigen, die Bearbeitung von Beschwerden und die Berichterstattung über ihre Tätigkeit in Form von anonymisierten Jahresberichten und Aufwandsnachweisen. Die Beschwerdestellen sollen trialogisch besetzt sein (Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige, professionelle Versorger) und werden vom Bezirk Oberbayern durch Erstattung der Sachkosten gefördert. Sie stehen u.a. unter der Trägerschaft der Oberbayerischen Selbsthilfe für Psychiatrie-Erfahrene (OSPE e.V.). Die Tätigkeit der Beschwerdestellen erfolgt ehrenamtlich.

Aktuelle Beschwerden von Betroffenen und Angehörigen über Zwangsunterbringung, die an die Beschwerdestellen herangetragen wurden, geben Anlass, diesen heiklen Vorgang näher unter die Lupe zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den meisten Fällen der rechtlichen Betreuung eine Schlüsselrolle zukommt.

Die folgenden Ausführungen geben den Sachverhalt einiger Beschwerden wieder, die die Unabhängige psychiatrische Beschwerdestelle Obb Süd (Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach) bearbeitet hat.

Schon zu Beginn einer Zwangsunterbringung geht nichts ohne den gesetzlichen Betreuer. Sei es, dass er die Zwangsunterbringung selbst anordnet oder dem Beschluss zur Zwangsunterbringung zustimmt, oder



Walter Schäl

Oberbayerische Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener (OSPE) e. V.
ospe-sued@t-online.de

dass er erst nach der Unterbringung vom Amtsgericht eingesetzt wird. Die meisten Beschwerdeführer akzeptieren anfänglich die Bestimmung eines Betreuers. Sie sind froh, dass sich jemand in dem Thema Zwangsunterbringung auskennt und etwas Klarheit in die meist hektische und sehr emotionale Einweisung in eine geschlossene Einrichtung bringt. Dies ändert sich sehr schnell, wenn die erste Aufregung vorbei ist und für Patient/in und Angehörige klar wird, dass sie nicht mehr über Art, Ort und Dauer der Behandlung bestimmen können. Sie sind den Vorstellungen des Betreuers von der „Erziehung“ des Betreuten vollkommen ausgeliefert. Ist der Patient nicht zur erwarteten Compliance bereit, kommt es zu Drohungen und Strafmaßnahmen wie Handy-Entzug, Ausgangs- und Besuchssperren oder andere soziale Isolation. Manchmal wird auch Zwangsmedikation angeordnet. Die Erwartungen des Patienten auf eine passende Psychotherapie werden gar nicht oder nur rudimentär erfüllt und häufig durch verstärkte medikamentöse Behandlung ersetzt. Rechtlich unklar wird die Situation bei Verlegung von Zwangsuntergebrachten in ein anderes Bundesland. In

der Praxis wird eine solche Verlegung von den Einrichtungen abgelehnt mit der Begründung, ein von einem bayerischen Amtsgericht erlassener Beschluss müsse auch in Bayern „vollzogen“ werden.

In den geschilderten Situationen ist das Verhältnis zwischen Betreutem und Betreuer mehr oder weniger stark gestört. Der Betreuer vertritt nicht (mehr) die Interessen des Betreuten, sondern die der behandelnden Einrichtung und Ärzte. Je mehr der Betreute den Kontakt zum Betreuer sucht, desto mehr Ablehnung und Sanktionen erfährt er. Welche Folgen eine solche „Behandlung“ hat, kann man nur erahnen. Oft bleibt dem Patienten nur die Flucht in Symptome wie Selbstverletzung, Verwahrlosung und manchmal gar der Suizid. Nur selten werden Außenstehende über diese Fälle informiert und können dann für Abhilfe sorgen.

Spricht man einzeln mit den an der Beschwerde beteiligten Personen, gewinnt man den Eindruck, dass jeder Beteiligte seine Aufgabe gewissenhaft und engagiert wahrnimmt. Und trotzdem kommt es zu solch katastrophalen Ergebnissen. Bei näherer Betrachtung der Beschwerden gegen Betreuer fällt auf, dass sie sich fast ausnahmslos gegen Berufsbetreuer richten (Aussage der sechs Unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen in Obb. für den Zeitraum der letzten drei Jahre). Gemeint sind hier die Berufsbetreuer, die nach § 1896 ff. BGB zugelassen sind. Ein Richter, der mich 2005 als ehrenamtlichen Betreuer anstelle eines Berufsbetreuers einsetzte, sagte dabei klipp und klar, dass die Tätigkeit der Berufsbetreuer im Allgemeinen einen reinen Verwaltungsakt darstellt und nicht als Betreuung im eigentlichen Sinn zu verstehen ist.

Ferner fällt auf, dass eine einmal eingerichtete gesetzliche Betreuung lange Zeit, meist viel zu lang, bestehen bleibt. Von vielen Betreuten wird beklagt, dass die teilweise oder vollständige Fremdbestimmung nicht mehr aufgehoben wird, was den Übergang in ein „normales“ selbstbestimmtes Leben wesentlich erschwert. Mir ist

nicht bekannt, dass jemals ein Berufsbetreuer von sich aus die Aufhebung der Betreuung beantragt hätte.

Derzeit unterliegen ca. 1,5 Millionen Menschen in Deutschland einer gesetzlichen Betreuung. Die Zahl der Berufsbetreuer liegt bei ca. 17.000. Der zeitliche Betreuungsaufwand wird pauschal vergütet. Bei längerfristigen Betreuungen ab zwei Jahren werden 4,5 Stunden/Monat für vermögende Betreute pauschal verrechnet, bei mittellosen Betreuten sind es 3,5 Std./Monat. Inzwischen wurde die Berufsbetreuung auch ausdrücklich als Nebenerwerb zugelassen (BVerfG vom 13. Januar 1999). Die viel zu geringe Anzahl vergüteter Stunden macht klar, dass außer der geforderten Dokumentation, etwas Korrespondenz und ein paar Telefonaten keine Zeit bleibt, sich den persönlichen Bedürfnissen des Betreuten zu widmen. Und wie in der medizinischen und psychiatrischen Behandlung ist es auch in der Betreuung: Die Zeit, die ein Patient oder Betreuer mehr für sich in Anspruch nimmt, muss bei den anderen wieder eingespart werden.

Die Unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen dürfen keine verbindliche Rechtsberatung leisten. Gleichwohl ist es für sie unverzichtbar, die rechtliche Situation der an einer Beschwerde beteiligten Personen einzuschätzen. Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich in den verschiedensten Gesetzeswerken wie GG, BGB, FamFG, GBG, FGG, SGB, Pflegeleistungs-Ergänzungs-Gesetz, Asylbewerber-Leistungs-Gesetz (AsylbLG), StBG, StPO, JGG. Ein PsychKHG, wie es in anderen Bundesländern bereits existiert, wäre für die Beschwerdebearbeitung sehr hilfreich und würde sie effizienter machen als dies derzeit möglich ist. Denn eine Tatsache ist in der psychiatrischen Selbsthilfe unumstritten: Psychiatrie-Erfahrene wissen viel zu wenig über ihre Rechte und Möglichkeiten. Doch gerade dieses Wissen ermöglicht es ihnen, aus der Rolle des Behandelten zum verhandelnden Patienten auf Augenhöhe zu wechseln und seine Belange selbst zu vertreten.

Impressum

Bayerische Sozialnachrichten
Zeitschrift der Landesarbeitsgemeinschaft
der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in
Bayern (ISSN 1617-710X)
Herausgebende
Robert Scheller, Vorsitzender
Gisela Thiel, Stellvertretende Vorsitzende
Hendrik Lütke, Geschäftsführer
Verlag: Landesarbeitsgemeinschaft der öffentli-
chen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern
Nördl. Auffahrtsallee 14, 80638 München
Telefon 089/153757- Telefax 089/15919270
E-Mail: LAGoefW-Bayern@t-online.de
Internet: www.lagoefw.de

Redaktion und Anzeigen
Hendrik Lütke (verantwortlich)
Nördl. Auffahrtsallee 14
80638 München
Gültig ist die Anzeigenpreisliste vom 1.1.2014.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Mei-
nung des Verfassers wieder. Nachdruck nur unter
Quellenangabe gestattet.

Redaktionsschluss
der Ausgabe 4/2014: 25. August 2014
Die *Bayerischen Sozialnachrichten*
erscheinen in jährlich fünf Ausgaben
mit Beilage der Zeitschrift „Pro Jugend“.

Abonnementpreis
incl. Versandkosten u. Mehrwertsteuer 20,45 Euro
pro Jahr. Kündigung des Jahresabonnements schrift-
lich bis sechs Wochen zum Jahresende. Bei Abon-
nenten, die am Lastschriftverfahren teilnehmen,
wird der Jahresbetrag ohne Rechnungsstellung
eingezogen.

Layout und Produktion:
Inge Mayer Grafik & Werbung
Amundsenstr. 8, 85055 Ingolstadt
Tel. 0841/456 77 66 | ingemayer@t-online.de

Druck: Jugendwerk Birkeneck
Birkeneck, 85399 Hallbergmoos

Die Chancen eines betreuungsrechtlichen Netzwerks

Wie gelingt es, an einem Strang zu ziehen?

Andere Hilfen, Betreuungsvermeidung, Stärkung des Ehrenamtes, ... das alles sind Begriffe, die den aktuellen betreuungsrechtlichen fachlichen Diskurs prägen.

Sie stehen für neue Herausforderungen in der betreuungsrechtlichen Arbeit aufgrund des zum 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Durch das Gesetz sollen Betroffene eine bessere Hilfestellung erhalten, um selbstbestimmte Vorsorge zu treffen oder um durch andere Hilfen gegebenenfalls eine rechtliche Betreuung zu vermeiden. Die Betreuungsbehörde soll zudem verstärkt dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.

Die zentralen Adressaten der Arbeit der Betreuungsbehörde sind psychisch kranke, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen sowie deren ehrenamtlichen bzw. berufsmäßigen Betreuer/innen. Diese sind im Kräftedreieck der Sicherstellung der betreuungsrechtlichen Arbeit auch Adressaten des Betreuungsgerichts und der Betreuungsvereine.

Gemeinsame Zuständigkeiten und Aufgabenstellungen mit unterschiedlicher Ausprägung (z.B. die Parallelität der Beratungsangebote - Betreuungsgericht, Betreuungsstelle und Betreuungsverein) haben in der Praxis auch Schnittstellenprobleme und Zielkonflikte zwischen den Funktionsträgern im Betreuungsrecht zur Konsequenz.

Im örtlichen Bereich erfüllt die Betreuungsbehörde durch die Bündelung der betreuungsrechtsrelevanten Fachkompetenz neben der Betreuungsarbeit im Einzelfall koordinierende und qualitätssichernde Aufgaben. Sie trägt damit eine gewisse Verantwortung für das strukturelle Funktionieren des örtlichen Betreuungswesens. Eine vollständige Übertragung der Verantwortung auf die Kommunen ist, auch aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung von Zuständigkeiten und Aufgaben der Akteure, nicht vorgesehen. Damit bleiben das Betreuungsgericht, die Betreuungsvereine und die weiteren Beteiligten im betreuungsrechtlichen Kontext in der Mitverantwortung.

Örtliche Arbeitsgemeinschaft - Kooperation und Vernetzung

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes -AGBtG, sollen die Betreuungsbehörden zur Förderung der Zusammenarbeit Arbeitsgemeinschaften



Herbert Lerch

Seniorenamt Stadt Regensburg

Email: Lerch_Herbert@t-online.de

einrichten, in denen die mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind.

Der örtlichen Arbeitsgemeinschaft wurde ein Grundsatzziel, nämlich die Förderung der Zusammenarbeit im Landesgesetz vorgegeben. Damit ist zwar keine gemeinsame Aufgabenbeschreibung intendiert, dafür aber ein ausreichender Spielraum zur Berücksichtigung örtlicher bzw. regionaler Besonderheiten gelassen.

Die örtliche Arbeitsgemeinschaft ist befugt, betreuungsrechtliche Belange auf der kommunalen Ebene zu gestalten, eine breitestmögliche Beteiligung aller Akteure sicherzustellen, und die strukturelle Planung und Organisation auf der Verwaltungsebene zu übernehmen. Empfehlungen zur örtlichen Gewährleistung der Strukturqualität, wie z.B. von Auswahlkriterien für Berufsbetreuer/innen im Rahmen eines Interessensbündelungsverfahrens, zur Fallzahlbelastung in der beruflichen Betreuung, die Vereinbarung zur Umsetzung des Werdenfeller-Weges, zu einer Willkommenskultur und der Anerkennungs- und Wertschätzungskultur in der ehrenamtlichen Betreuung sind Schlüsselaufgaben einer gelingenden örtlichen Arbeitsgemeinschaft. Die Empfehlungen schaffen Transparenz und eine gewisse Verbindlichkeit, ohne die Unabhängigkeit des Betreuungsgerichts bzw. der Betreuungsbehörde anzutasten und in die Trägerhoheit der Betreuungsvereine einzugreifen. Erwartet wird eine Erweiterung des jeweiligen disziplinären Blicks über den „Tellerrand“ hinaus, ein interdisziplinäres vertieftes Verständnis für Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit auf Augenhöhe, sowie die Klärung von Möglichkeiten der Unterstützung zur Etablierung der sogenannten anderen Hilfen.

Die Hauptfunktionsträger des Betreuungsrechts, nämlich das Betreuungsgericht, die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine sowie die weiteren möglichen Akteure müssen akzeptieren, dass der Gesetzgeber ihnen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit auferlegt hat und die örtliche Arbeitsgemeinschaft ein unverzichtbarer Bestandteil in der kommunalen betreuungsrechtlichen Landschaft ist.

Betreuungsvermeidung - Andere Hilfen

Neue Aufgabe der Behörde ist die Beratung zu und die Vermittlung von bereits bestehenden anderen Hilfen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen.

Die gesetzliche Zielsetzung „Betreuungsvermeidung“ setzt voraus, dass andere Hilfen im Bereich der privaten Unterstützung und im Bereich der öffentlichen Hilfen bedürfnis- und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Die anderen Hilfen sind abgesehen von der Unterstützung durch Angehörige im Rahmen der privaten und öffentlichen Hilfen gerade mit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts kontinuierlich abgebaut worden. Exemplarisch sind u.a. Angebote der Gesundheitsämter, der Krankenhaussozialdienste und Beratungs- und Unterstützungsangebote von Wohlfahrtsverbänden zu benennen.

Bleibt der wesentliche Handlungsanspruch für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Betreuungsvermeidung „der Mensch im Mittelpunkt“, dann sollten die Kommunen und die freie Wohlfahrtspflege, insbesondere die Betreuungsvereine, einen erweiterten Ansatz im Rahmen der Daseinsvorsorge diskutieren und neue Projekte des bürgerschaftlichen Engagements (niedrigschwellige Angebote) für die Betroffenen psychisch kranken, geistig oder seelisch behinderten Menschen ermöglichen und deren Vernetzung moderieren. Die alleinige Vermittlung von anderen Hilfen ohne umfassendes Angebot von Hilfe zur Selbsthilfe bis hin zur unterstützenden Problemlösung, wie in der Praxis immer wieder belegt, ist kontraproduktiv und für die Betroffenen nicht zielführend.

Traditionelle ehrenamtliche Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne anderer Hilfen, wie Besuchsdienste, administrative Hilfen, etc. sind nicht auf das betreuungsrechtliche Klientel ausgerichtet. Diese Klientel ist eine eigene Zielgruppe in der sozialen Arbeit und stellt für erweiterte bzw. neue Projekte hohe Anforderungen an individuelle Qualifizierung und Weiterbildung, Erfahrungsaustausch Supervision und hauptamtliche Begleitung.

Grundlage jeden Handelns ist die Auseinandersetzung mit den Fakten. Ausgangspunkt also die Analyse der örtlichen Begebenheiten durch die Funktionsträger, um

auch die aktuellen Grenzen und Möglichkeiten anderer Hilfen auszuloten. Im Interesse der Betroffenen muss auf kommunaler Ebene ein Konsens zur Neuentwicklung, Ausgestaltung/Ausrichtung und Verfügbarkeit der anderen Hilfen vereinbart und ggf. die Finanzierung der Personal- und Sachkosten einer zeitnahen Umsetzung zielführender Angebote insbesondere vom Land gewährleistet werden.

Ehrenamt / Bürgerschaftliches Engagement

Immer mehr Menschen sind bereit ihre Zeit gemeinnützigen Projekten und Tätigkeiten zu widmen. Sie wollen ihre Lebenserfahrungen und berufliche Kompetenz einbringen und anderen Menschen helfen. Engagementberatung, Engagementbegleitung und die Aktivierung zum Engagement für ehrenamtliche Betreuer/innen sind in der Regel spezifische Leistungen der Betreuungsvereine.

Gleichzeitig bleibt die Gewinnung geeigneter Betreuer/innen eine Querschnittsaufgabe für alle Funktionsträger, begründet durch die betreuungsgerichtliche Ermittlungspflicht im Einzelfall und durch die Gestellungspflicht der Betreuungsbehörde. Die allseits bekannten Praxisprobleme im Umgang mit Ehrenamtlichen begründen sich u.a. durch eine geringe Identifikation sowie unverbindlichen Netzwerkzielen. Eine gemeinsame Willkommens-, Anerkennungs- und Wertschätzungskultur für die Ehrenamtlichen ist Grundvoraussetzung für tragfähige Handlungskonzepte und entsprechende Zielvereinbarungen. Das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung und die ehrenamtlichen Projekte zur Betreuungsvermeidung, begleitet nach den Grundsätzen des „neuen Ehrenamtes“ bietet umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten und Perspektiven um freie Wohlfahrtspflege und Betreuungsvereine zu umsetzungsstarken Garanten einer gelingenden Netzwerkarbeit zu aktivieren.

Lösungsbereitschaft für Schnittstellenprobleme, Respekt für die unterschiedlichen Kompetenzen, das Verständnis gegenseitiger Abhängigkeit und die Entwicklung von gemeinsamen Zielvorstellungen sollten den künftigen Aushandlungsprozess als zentrales Element der Förderung der Zusammenarbeit prägen. Wünschenswert wäre die Schaffung einer geförderten Servicestelle für betreuungsrechtliche Angelegenheiten in jeder Kommune, sowie vorab die Erprobung in einem ministeriumsübergreifend aufgelegten Modellprogramm. Dies wäre eine Chance für die Justiz, das nächste Kostenreduktionsgesetz zu vermeiden.

Hilfreich wäre, wenn auch die Regierungen die überörtlichen Arbeitsgemeinschaften wieder aktivieren würden.

Unternehmen Inklusion: Verantwortliche im Dialog

I. Management-Symposium der ConSozial



Fachmesse und Congress
des Sozialmarktes · Nürnberg

Die Umsetzung des Inklusionskonzeptes bringt zahlreiche Herausforderungen für Unternehmensführung, Finanzierung oder kommunale

Steuerung mit sich. Mit dem Management-Symposium schafft die ConSozial einen neuen Rahmen für intensiven Austausch zu strategischen Fragestellungen.

Die Eröffnungsrede hält der Präsident des Deutschen Städtetages Dr. Ulrich Maly.

Vier Symposien befassen sich mit den Themen

- Konversion: Nachhaltig umsetzen
- Sozialraum: Leistungssysteme und Geschäftsmodelle gestalten
- Immobilienmanagement: Steuern und finanzieren

• Personal und Einkauf: In dezentralen Strukturen managen
Jedes Symposium wird mit Impulsvorträgen namhafter Experten eröffnet. Im Anschluss laden Referenten und Gastgeber zu Gesprächen in kleiner Runde ein. Gemeinsam können neue Ideen gefunden und Konzepte weiter entwickelt werden. Das Symposium findet parallel zur ConSozial 2014 statt vom 5. bis 6. November in Nürnberg.

Weitere Informationen:
www.management.consozial.de

Wohnen - ein Menschenrecht!

7. Bayerische Armutskonferenz der Freien Wohlfahrtspflege Bayern am 30. Juli 2014 in Nürnberg

Bezahlbaren Wohnraum zu finden, ist für immer mehr Menschen in Städten und Ballungsgebieten ein Problem - besonders in Bayern. Nicht nur Geringverdiener und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder niedrigen Renten haben Schwierigkeiten eine geeignete Wohnung zu finden, auch für Haushalte mittleren Einkommens gibt es nicht ausreichend Angebote. Wohnraummangel wird zum Armutsrisiko, weil Angebot und Nachfrage nicht mehr zusammenpassen. Durch die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt haben Senioren, Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund einen besonders schlechten Stand bei der Wohnungssuche. Dabei geht es einerseits um mangelnden barrierefreien Wohnraum, aber auch um Diskriminierung.

Was muss sich an den Rahmenbedingungen ändern, damit ausreichend und bezahlbarer Wohnraum entsteht? Wie können benachteiligte Gruppen effektiv gefördert werden? Diese und weitere Fragen möchten wir auf der 7. Armutskonferenz der Freien Wohlfahrtspflege Bayern mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik,

Wohnungswirtschaft, Verbänden und Betroffeneninitiativen erörtern und Lösungsansätze aufzeigen.

Wann:
Mittwoch, 30. Juli 2014
10 bis 14.30 Uhr

Wo: eckstein - das haus
der evang.-luth. kirche
in Nürnberg
Burgstraße 1-3
90403 Nürnberg



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Anmeldung und Programm:

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de/nc/kontakt-service/die-news-im-detail/article/wohnen-ein-menschenrecht/

Fachtag Betreuungsvereine

AG Betreuungsverein

Ehrenamt stärken - Betreuungsvereine fördern - Netzwerke bilden

Montag, 28. Juli 2014

KVV Hansa Haus München

Für die Rechtliche Betreuung von Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, gibt es einen zunehmenden Bedarf. Um eine angemessene und auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestimmte Betreuung zu gewährleisten, braucht es das Zusammenwirken von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitwirkenden und eines gut funktionierenden Netzwerkes. Diese Voraussetzungen gilt es in Bayern gewinnbringend für Betreute weiter zu entwickeln und mit den vorhandenen gesellschaftlichen Ressourcen verantwortlich auszugestalten.

Die Landespolitik, das StMAS, das StMJ und die Verbände mit ihren Trägern stehen unter Beteiligung der Betroffenen vor einer großen gesellschaftlichen Aufgabe. Die Fachtagung bietet dieses Forum.



**Ausführliches Programm
und Online-Anmeldung**
www.lagoefw.de/news



Fachtag: „...und da bin ich daHeim?!“

Unter dem Titel „...und da bin ich daHeim?!“ führt der Arbeitskreis Wohnen des Fachverbandes Evangelische Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie in Bayern e.V. (FEBS) am 1. Oktober 2014 von 10.00 bis ca. 16.00 Uhr in Nürnberg einen Fachtag zu den Anforderungen an die Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention durch.

Der Fachtag richtet sich gleichermaßen an Mitarbeitende wie an Bewohnerinnen und Bewohner aus Wohneinrichtungen und ambulanten Wohndiensten der Diakonie in Bayern und wird entsprechend vollständig in leichter Sprache durchgeführt.

Für das Vorbereitungsteam:

Sabine Filberich, Diakonie Coburg

Ulrich Koch, Herzogsägmühle Peiting

Rudi Sack, Gemeinsam Leben Lernen e.V. München

Josef Schillhuber, HPCA München

Fachtag für Rechtliche Betreuer/innen 19. November 2014

KKV Hansa Haus, München

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde traten am 1. Juli 2014 wichtige Veränderungen im Betreuungsverfahren in Kraft. Die Auswirkungen auf die Rechtspraxis im Bereich der Gesundheits- und Aufenthaltsbestimmungsrechts werden bei diesem Fachtag erläutert. Darüber hinaus soll über Fragen zu Datenschutz und Haftungsfragen, sowie über aktuelle Rechtsprechungen im Betreuungsrecht informiert werden. Referent: Horst Deinert, Dipl. Sozialarbeiter

Weitere Informationen und Anmeldung:

Sozialdienst katholischer Frauen LV Bayern e.V.

E-Mail: landesverband@skfbayern.de

Internet: www.skfbayern.de



Den Opfern eine

Veranstaltungsreihe: lebenswert - „lebensunwert“

Fürsorge und Psychiatrie während des Nationalsozialismus in Niederbayern - Geschichte und Gegenwart -



Abtransport von Pfleglingen der Kretinenanstalt Straubing im Rahmen der Aktion T4 in die Sammelanstalt Mainkofen (1941)

Erinnerung ist das Geheimnis

Den Leitspruch der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem: „Vergessen führt ins Verderben. Erinnerung ist das Geheimnis der Erlösung.“, stellte Niederbayerns Bezirkstagspräsident Dr. Olaf Heinrich, an den Anfang seiner Begrüßungsrede. „Nur wenn wir uns erinnern“, so Heinrich, „nur wenn wir unser Gedächtnis bewahren, werden wir eine Zukunft haben.“ Die Unmenschlichkeit der Nazizeit müsse im Gedächtnis aller erhalten bleiben, um neue Ansteckungsgefahren zu vermeiden. „Veranstaltungen, wie das Symposium: ‚Den Opfern eine Stimme geben‘, das die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern zusammen mit der niederbayerischen Bezirksarbeitsgemeinschaft organisiert hat und gemeinsam mit

dem Bezirk durchführt, halten die Erinnerung an das Schreckliche wach und helfen uns“, betonte der Bezirkstagspräsident, „Gegenwart und Zukunft besser, weil menschlicher zu gestalten.“

Vor zweieinhalb Jahren habe das Bezirksklinikum Mainkofen, der Veranstaltungsort des diesjährigen Symposiums, sein 100-jähriges Jubiläum gefeiert. „Das schwärzeste Kapitel deutscher Geschichte im 20. Jahrhundert“, so Heinrich, „der Nationalsozialismus im Dritten Reich, warf seinen Schatten auch auf Mainkofen - das soll und darf nicht verschwiegen und schon gar nicht vergessen werden. In die Zeit des Nationalsozialismus fällt nämlich das dunkelste Kapitel der deutschen Psychiatrie: Mit der Tötung psy-

chisch Kranker und der Zwangssterilisierung hatte die Psychiatrie ihren absoluten Tiefpunkt erreicht. Auch Mainkofen war Teil dieses Systems.“ Die Verbrechen des Nationalsozialismus hätten also nicht nur in Auschwitz und Buchenwald stattgefunden, es habe sie auch in der unmittelbaren Umgebung gegeben.

Mit der Errichtung des „Gedenkort Mainkofen“ wolle der Bezirk einen zentralen Ort des Erinnerns an die Opfer der Psychiatrie im Nationalsozialismus schaffen. „Dabei ist Gedenken in keinem Fall Selbstzweck. Die intensive Beschäftigung mit den NS-‘Euthanasie‘-Verbrechen gehört zum Curriculum jedes jungen Menschen. Wir sollten uns dieser Verbrechen stets bewusst sein und sie nie vergessen.“

Stimme geben

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Technische Hochschule Deggendorf engagiert sich seit 2011 mit seinem Studiengang Pflegepädagogik (B.A.) in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für den Gesundheits- und Pflegesektor. Im Rahmen des Studiums ergeben sich immer wieder Gelegenheiten an interessanten Tagungen teil zu nehmen.

Die von der Landesarbeitsgemeinschaft für Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege regelmäßig in Bayern veranstaltete Tagung gastierte dieses Jahr in der niederbayerischen Bezirksklinik Mainkofen. Die Resonanz zu dieser Tagung 2014 ist als fulminant zu werten. Beinahe 200 Teilnehmer, darunter besonders viele Studierende und Schüler machten deutlich, wie relevant das Thema der Aufarbeitung und Darstellung der unmenschlichen Medizin zur Zeit des Nationalsozialismus war und weiterhin ist.

Die hier zu lesenden Einschätzungen einzelner Studierender sollen zeigen, wie weit einzelne Bezüge in die Gegenwart reichen. Es ist kein rein medizinisches oder pflegerisches Thema, sondern eines, dass sich auch um Sektoren wie Wohlfahrt, Ämter, Gesellschaft und Bildung webt.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Autorinnen und Autoren für die dezidierten und mutigen Statements und Einschätzungen. Es konnten nicht alle Beiträge des Symposiums gewürdigt werden, was lediglich an der fehlenden Dokumentation lag und nicht an der Qualität der Tagungsbeiträge.

Den Veranstaltern der Tagungsreihe wünschen wir weiterhin eine so gute und sensible Hand für die komplexe Aufarbeitung zwischen Vergangenheit und Gegenwart.

Prof. Dr. Michael Bossle MScN

Professur für Pflegepädagogik

THD - Technische Hochschule Deggendorf

Email:michael.bossle@th-deg.de

Prolog

Das Symposium „Den Opfern eine Stimme geben“ muss an dieser Stelle aus vielerlei Hinsicht gewürdigt werden. Zum einen sind konkrete lokale Bezüge unerlässlich, damit Zeitgeschichte ins unmittelbare Bewusstsein der im Hier und Jetzt - Tätigen gelangen kann. Zum anderen ist es enorm wichtig, dass die Auswahl von Themen und Referenten qualitativ gelungen ist. Beides ist den Verantwortlichen und Referenten bestens geglückt!

Um mit und aus der Geschichte zu lernen, gehört außerordentlich viel Sensibilität. Für die Fachtagung „Den Opfern eine Stimme geben“ lässt sich eine wohl überlegte und eine weise innere Struktur identifizieren. Zur außerordentlich gründlichen und detailgetreuen Analyse des lokalen Geschehens kam eine deutliche und mutige historische Bilanz der medizinischen Disziplin und deren Akteuren. Anschließend wurde die regionale Konsequenz zum konkreten Umgang mit diesem schwärzesten Kapitel vorgestellt. Im zweiten Teil wurden gegenwartsbezogene Debatten in Workshops geführt. Dafür gilt den Veranstaltern ein großes Lob!

Der Beitrag von Gerhard Schneider darf zweifelsohne als Meilenstein für die historische Aufarbeitung der Situation Mainkofen gewertet werden. Schneider analysierte in seinem Beitrag sowohl die wissenschaftlich korrekte Opferzahl von Mainkofener Pa-

tienten, die richtige Gesamtzahl der T4-Transporte, zeichnete den Weg dieser Opfer genauestens nach und er legte überdies noch größtenteils unbekannte Tatsachen im Rahmen der dezentralen Tötungen (sog. „Wilde Euthanasie“, Hungerkosterlass) für Mainkofen offen. Er versäumte es dabei auch nicht Überzeugungstäter beim Namen zu nennen. Gerhard Schneiders Arbeit ist als wertvolle Grundlagenarbeit zu verstehen, auf deren wesentlichen Erkenntnissen nun die Gedenkstätte in Mainkofen aufgebaut werden kann.

Der zweite Vortrag von Prof. Dr. Michael von Cranach legte schonungslos den Finger in die Wunde der Disziplin Medizin, er stellte an Beispielbiografien deutlich heraus, welche Lehrmeinungen und -haltungen innerhalb der wissenschaftlichen Disziplin Medizin führend waren. Dass es nicht einfach war gegen solche noch immer auf eugenischen Grundgedanken basierenden Meinungen aufzutreten, wurde im Rahmen des Beitrages von Michael von Cranach sehr deutlich.

Die Bemühungen der neuen Generation Mediziner, die sich an den ehem. bayerischen Heil- und Pflegeanstalten (Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts) für eine gründliche Aufarbeitung stark machen kann an dieser Stelle deswegen nicht hoch genug eingeschätzt werden, denn der Beitrag machte besonders eines deutlich: Geschichte ist kein abgeschlossenes Zeitkontinuum, das abgearbeitet werden kann. Geschichte hat vielfältige Auswirkungen in die Gegenwart. Gerade die Menschen, die in spezifischen Zeiträumen gewirkt haben sind entscheidend dafür, wie sich Diskurse in eine neue Zeit einflechten. Auch Michael von Cranach

selbst steht für eine Generation, die sich für ein offensives Wirken und Sprechen stark gemacht hat und dies weiterhin tut. Auch das wirkt nach. Dafür sei ihm aufrichtig gedankt!

Stimmen zu den Workshops

(in Auszügen)

Sprache als Schlüssel zu mehr Verständnis

Andreas Gaupp

Studierender der Pflegepädagogik, psychiatrisch pflegender Gesundheits- und Krankenpfleger

Das Thema des Symposiums „Psychiatrie und Pflege im Nationalsozialismus“ zeigt auf eindrucksvolle Art, dass viele Verbrechen der Nationalsozialisten bis heute nicht vollständig aufgearbeitet sind und daran möglicherweise auch mangelndes Interesse vorliegt.

Die Debatte um lebenswertes- und lebensunwertes Leben ist so aktuell wie nie. Hochleistungsmedizin und Themen, wie die Präimplantationsdiagnostik, die Inklusion von behinderten und psychisch kranken Menschen in die Gesellschaft, sowie die Debatte um aktive Sterbehilfe führen zu erhöhtem Diskussionsbedarf in vielen Bereichen. Diese Fragen müssen gesamtgesellschaftlich diskutiert werden, genauso wie die Frage nach dem Stellenwert der Psychiatrie und der Stigmatisierung der psychisch Erkrankten und Mitbürgern mit „Behinderungen“, die zwar unter anderen Bedingungen, aber bis heute leider immer noch stattfindet.

Die breite Öffentlichkeit zu sensibilisieren und gerade auch im schulischen Bereich Offenheit, Toleranz und Integration zu fördern, sind wichtige Herausforderungen, die es anzunehmen gilt.

Als angehende Pflegepädagogen sollten wir uns verantwortlich füh-

len unsere Schüler, uns selbst und auch die Gesellschaft für die dunkle Geschichte der Pflege und der Psychiatrie im Nationalsozialismus zu sensibilisieren und daraus zu lernen. Das Symposium und die in Bau befindliche Gedenkstätte in Mainkofen leisten einen ersten wichtigen Beitrag, trotzdem muss der Diskurs noch breiter und öffentlicher geführt werden.

Nicht vergessen!

Katja Gaube

Studierende der Pflegepädagogik, Gesundheits- und Krankenpflegerin

Dieses Symposium zeigt uns, dass die Vorkommnisse zur Zeit des Nationalsozialismus nicht vergessen werden dürfen! Noch heute diskutiert man im Pflegebereich über die unglaublichen Ereignisse, um einer zukünftig ähnlichen Entwicklung entgegenwirken zu können. Auch wenn das Geschehene nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, so haben sie einen bitteren Beigeschmack in der Medizin, sowie in der Krankenpflege hinterlassen.

Was ist menschlich – was ist unmenschlich...? Diese Frage sollte, wie ich finde, in der Gesellschaft intensiv diskutiert und dadurch jeder Einzelne zum Nachdenken angeregt werden.

Ich finde es wichtig, den Zusammenhang zwischen der Pflege im Nationalsozialismus und der Pflege in der heutigen Zeit nicht aus den Augen zu verlieren. Von daher halte ich es für einen wichtigen Aspekt, den Umgang mit „besonderen“ Menschen, schon im schulischen Alltag mit einzubinden.

Gerade Schüler, die in einer psychiatrischen Klinik ihre Ausbildung absolvieren, sollten besonders für die Geschichte der Pflege zur Zeit des Nationalsozialismus sensibilisiert werden, damit die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sie dazu befähigen ihr Handeln im pflegerischen Alltag kritisch zu hin-

terfragen. Nur so lernt man die eigene Einstellung und Haltung (Ethik) kennen und kann diese reflektieren. Für die Gegenwart sehe ich mich als angehende Pflegepädagogin in der Verantwortung, diese Thematik weiterhin zu thematisieren und den Blickwinkel der Auszubildenden zu weiten.

Versuche den idealen Weg zu finden, nicht ohne auch zu stolpern...

Eva Gall

MSc., Lehrbeauftragte der TH Deggendorf, Lehrerin in der beruflichen Bildung Pflege

Am Workshop „Eine Schule für alle“ nahmen neben den Schülern einer Berufsfachschule für Krankenpflege auch Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Lehrkräfte teil, ebenso interessierte Eltern. Besonders hervorzuheben ist das große Interesse aller Teilnehmer, was sich an vielen aktiven Wortbeiträgen zeigte.

Die komprimierte Vorstellung der unterschiedlichen Schulformen, mit mehr oder weniger gemeinsamer Unterrichtszeit, gab einen guten Einblick in die aktuell bestehenden Unterrichtsformen zu diesem Thema. Sehr schnell wurde allen Teilnehmern klar, dass das Grundrecht Behinderter auf Bildung in einer Regelschule immer noch eher die Ausnahme als die Regel darstellt. Der Aussage von Maria Welsch, (Schulleitung St. Wolfgang Schule), „man stehe noch am Anfang und versuche den idealen Weg zu finden, nicht ohne auch zu stolpern“, konnte man nach den interessanten Ausführungen ihrer Kolleginnen zur momentan Situation, nur beipflichten.

„Am wenigsten Probleme haben die Kinder“, lautete das Fazit von Marion Scholz, (Schulleitung Christophorus Schule). Wegen Umbaumaßnahmen sind ihre Schüler und Schülerinnen auf unterschiedliche Regelschulen im Umkreis verteilt. Laut ihrer spielen die Kinder in den

Pausen ohne Scheu miteinander, unterstützen sich gegenseitig und zeigen keinerlei Berührungängste. Lern- und Bildungsziele sind eine Seite der Medaille der Schullaufbahn und für Schüler mit Förderungsbedarf nur bedingt zu erreichen. Die persönliche Entwicklung und die Förderung weiterer Kompetenzen, wie z.B. der Sozialkompetenz ist für jedes Schulkind unverzichtbar. Dieser Workshop ist für Pädagogikstudenten absolut zu empfehlen, da die Wichtigkeit handlungsorientierten Unterrichts auf der Basis des gemäßigten Konstruktivismus herausgestellt wurde. Dies nicht nur auf der Theorieebene, sondern anhand praktischer Beispiele.

Epilog

„Missverständnisse“ und „Verwechslungen“: Vom Schweigen, der Angst und der Scham

Im Zusammenhang mit den Krankenmorden im Nationalsozialismus ist bereits Vieles und auch viel Wichtiges gesagt, aufgedeckt, geschrieben, diskutiert und veröffentlicht worden. Trotzdem werde ich den Eindruck nicht los, dass immer noch sehr viel Schweigen „vernehmbar“ ist. Das mag dem subjektiven Eindruck meiner Selbst geschuldet sein, der ich mich seit gut zehn Jahren intensiv zum Thema beschäftige, junge Menschen und Interessierte, darunter Lehrpersonen, Lernende, Studierende und auch Menschen ohne spezifische Rollen und Funktionen informiere. Vielleicht fragen Sie sich jetzt: wie kann man eigentlich Schweigen „vernehmen“? Ist es eine Feinfühligkeitsleistung oder nur eine Überempfindlichkeit gegenüber scheinbarem Desinteresse? Ist es eine Art Expertenstatus, der einem sagt, es gäbe ja noch so viel zu sagen, zu erklären, aufzudecken, zu forschen oder zu lehren? Ich möchte einmal eine These wa-

gen. Wie so häufig im Leben sind auch hier Kommunikationsprobleme im Spiel. Viele Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, die zum Thema forschen und lehren, bestätigen solche „Kommunikationsstörungen“. Sie schildern dann so etwas wie „Missverständnisse“, die eigentlich Verwechslungen sind. Verwechslungen, die auf etwas scheinbar Unausprechlichem, nicht Besprechbarem, nicht Nachvollziehbarem oder Verstehbarem, basieren. Eine solche Irrationalität macht uns Angst und drückt sich darin aus, etwas Falsches zu sagen oder eventuell sogar darin, „entlarvt“ zu werden. Eigentlich möchte man sich doch einfach nur nicht verantwortlich für etwas machen lassen, auf das man gar keinen Einfluss hatte. Man möchte sich vielleicht auch nicht rechtfertigen wollen, nicht als Mensch für seine früheren Mitmenschen, als Berufsangehöriger für seine Kollegen der Vergangenheit oder als Institution für die früheren Verantwortlichen derselben. Man möchte doch einfach nur nicht verwechselt werden! Schweigt man also deshalb?

Das alleine, so wage ich zu behaupten, ist es nicht. Es gibt vielmehr noch ein weiteres Phänomen, das eine große Rolle im Zusammenhang mit dem Schweigen spielt. Sie kennen es alle: Scham.

Die Scham lässt uns hier aber nicht nur Erröten, es gibt zum Thema Krankenmorde vielmehr auszuhalten als nur so etwas wie Peinlichkeit: nämlich echte Scham. Große Scham, die wir spüren, die uns einfach überkommt und unbewusst sprachlos macht. Hier tritt die eigentliche Komplikation in Verbindung mit der vorher genannten Verwechslung auf, sie trifft uns nämlich selbst. Und sie trifft uns, obwohl wir nicht persönlich teilgenommen haben an den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sie berührt uns auch, obwohl wir doch im Hier und Jetzt und anders, besser, wohltuender und professioneller mit den uns Anver-

trauten umgehen.

Wie mag man also aus diesem scheinbaren Teufelskreis entkommen? Das Mittel der Wahl ist die Kunst zur Sprache zu kommen. Wir waren es nicht, die jene Verbrechen begangen haben, wir waren es nicht, die sich im gesellschaftlichen Diskurs von aller Schuld frei gesprochen haben und trotzdem empfinden wir sie, diese angesprochene Scham. Auch sie macht uns Angst, sie macht uns angreifbar, sie könnte uns zeigen, dass wir nur unzulänglich Bescheid wissen über uns und was an vielen Orten passiert ist. Die Scham zieht sich von den Orten der Verbrechen, den Institutionen hinein in die Gesellschaft, in die Familien, in die Individuen und das transgenerational. Die Scham macht uns sprachlos. Sie ist aber ein wertvolles Warnsignal, ähnlich wie die Angst. Sie macht uns aufmerksam und sensibel. Wenngleich innerhalb einer Beschämung keine proaktive Lernsituation zustande kommen mag, so ist sie doch ein wichtiger Sensitivitätsfaktor für uns Menschen.

Als Lehrer, als Forscher, als Familienvater sehe ich mich seit vielen Jahren einem Thema ausgesetzt, das zutiefst an unserer Menschlichkeit rührt. Das Thema ist aus diesem Grund eine nicht zu vernachlässigende Chance, um an humanistischen Zielen in unserer Gesellschaft zu arbeiten. Inzwischen hat die Zeit geholfen, die Beschämung abzumildern, sie lässt uns immer mehr, immer lauter und offensiver zum Thema sprechen. Hören wir nicht damit auf und ich selbst „vernehme“ damit vielleicht und hoffentlich auch weniger Schweigen!

Aly, G. (2013): *Die Belasteten. Euthanasie 1939-1945. Eine Gesellschaftsgeschichte.* Frankfurt/M., S. Fischer-Verlag
Marks, S. (2007): *Über die transgenerationale Weitergabe von Scham und die Frage: wo bleibt das Gewissen.* In Moritz, G. und Kolb, S.: *Medizin und Gewissen.* S 113-129. Frankfurt/M., Mabuse Verlag

Den Opfern eine Lebenswert – „lebensunwert“

Fest im Griff des NS-Regimes – „Euthanasie“ und Zwangssterilisation in der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen

Die Zeit des Nationalsozialismus war für Mainkofen das dunkelste Kapitel in seiner über 100-jährigen Geschichte. Die historische Aufarbeitung dieser Zeit anlässlich des Symposiums am 09. Mai 2014 war Grundlage, für die am Nachmittag stattfindenden Workshops, die Wege in eine inklusive Gesellschaft beleuchten sollten.

Der Erb- und Rassegedanke war Ausgangspunkt des völkisch-staatlichen Aufbaues im Nationalsozialismus. Staatlich sanktioniert, entschieden Erbgesundheit und Rassereinheit über eine Förderung der als „wertvoll“ Erachteten und führten im Falle von diagnostiziertem „unwertem Leben“ zur Diskriminierung, Verfolgung und Vernichtung unerwünschter Bevölkerungsgruppen. Hieraus entwickelten sich Forderungen, die Träger von angeblicher Minderwertigkeit an der Fortpflanzung zu hindern. Grundlage dafür war das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das am 01.01.1934 in Kraft trat. Bei den Sterilisationsaktivitäten gehörte Mainkofen sowohl absolut wie relativ zu den Spitzenreitern der bayerischen Anstalten. Von 1934 bis Ende 1943 wurden über 500 Erwachsene und Jugendliche beiderlei Geschlechts „zwangssterilisiert“. Dies geschah überwiegend im eigenen OP-Saal oder in umliegenden somatischen Krankenhäusern.

Mit Kriegsbeginn 1939 eskalierte diese menschenverachtende Weltanschauung mit der Freigabe der Ver-

nichtung „lebensunwerten Lebens“. Eine unterstellte erbbiologische und gesellschaftliche „Minderwertigkeit“ prädestinierte dabei gerade Anstalts- und Heimbewohner in den Augen von Wissenschaftlern, Verwaltungs- und Medizinalbeamten zu Opfern eines staatlich inszenierten Massenmordes. Der Begriff, der diesen Vorgang verharmlosend umschreibt, heißt Euthanasie, oder wie es in der berüchtigten Ermächtigung Adolf Hitlers rückdatiert auf den 1. September 1939 ausgedrückt ist: „Gnadentod“.

Von Januar 1940 bis August 1941 wurde die sogenannte T4-Aktion (benannt nach der Zentrale in Berlin, Tiergartenstr. 4) durchgeführt, bei der in sechs eigens eingerichteten Gasmordanstalten mehr als 70.000 Patienten systematisch und zentral geplant, ermordet wurden. Die eigentliche, alle Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen umfassende Einbeziehung in die Aktion T 4 vollzog sich ab Sommer 1940. Mittels Meldebögen wurden alle Patienten durch eine Kommission unter der Leitung des T4-Gutachters Dr. Steinmeyer erfasst, die ausgefüllten Bögen nach Berlin geschickt. Dort wurden sie Obergutachtern vorgelegt. Ein Zeichen in einem schwarzen Feld auf dem linken unteren Rand des Meldebogens entschied über Leben und Tod. Ein Rotes Kreuz bedeutete Tötung, ein blaues Überleben. In fünf Transporten wurden von Oktober 1940 bis Juli 1941 über 600 Patienten – darunter auch Kinder - vom Bahnhof Pankofen

mit Schnellzugwägen der Deutschen Reichsbahn über die Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart in die Tötungsanstalt Schloss Hartheim bei Linz verbracht. Durchgeführt wurden diese Transporte von der „gemeinnützigen Krankentransportgesellschaft (Gekrat)“. Ein weiterer Transport war für September 1941 geplant. Obwohl über die Tötungsaktionen als geheime Reichssache strenges Stillschweigen befohlen war, ließ sich der Zweck der Transporte nicht lange verheimlichen. Auf den Mitteilungen an die Angehörigen war angegeben, dass die Verstorbenen wegen Seuchengefahr verbrannt worden seien. Die genannten Todesursachen waren falsch. So wurde einer Frau mitgeteilt, dass ihr Mann an Blinddarmentzündung gestorben sei, obwohl schon Jahre vorher der Blinddarm operativ entfernt worden war. Erst nach der berühmten Predigt des Münsteraner Bischofs Clemens August Graf von Galen am 03.08.1941 wurde die T4-Aktion von Hitler offiziell gestoppt.

Mit der Einstellung der Aktion T4 war der groß angelegte Versuch einer eugenischen Reinigung auf halbem Wege steckengeblieben. Eine Vielzahl von Pfleglingen, bereits durch die Meldebögen erfasst, nicht weniger lebenswert als die vorausgegangenen, war mit dem Leben davongekommen. Nach über einem Jahr eugenischer Untätigkeit fand das bayerische Innenministerium am 30. November 1942 einen Ausweg, welcher die nicht zu verheimlichenden Tötungstransporte vermied und

Stimme geben

doch garantierte, dass wenigstens die Unproduktiven eliminiert werden konnten. Wenige Tage zuvor, am 17.11.1942 fand eine Besprechung der bayerischen Anstaltsdirektoren im bayerischen Innenministerium statt, an der auch der Direktor aus Mainkofen, Dr. Schapfl teilnahm. Ein Teilnehmer berichtete nach 1945 den amerikanischen Ermittlungsbehörden u.a. folgendes:

„Die Sitzung wurde sofort als Staatsgeheimnis erklärt. Der Vorsitzende erklärte, es stürben in den Anstalten noch viel zu wenig Kranke, es sei gar nicht notwendig, auftretende Krankheiten zu behandeln. Der Direktor der Anstalt Kaufbeuren hielt einen kurzen Vortrag in dem er bedauerte, dass die Euthanasie eingestellt worden sei. Er gehe jetzt so vor, daß er den Kranken, die sonst unter die Euthanasie gefallen wären, nur eine völlig fettlose Kost verabreichen ließe, er mache ausdrücklich auf fettlos aufmerksam. Innerhalb dreier Monate gingen die Kranken daraufhin durch Hungerödem ein. Er empfehle dieses Vorgehen allen Anstalten als Gebot der Stunde...“

Diese Empfehlung wurde am 30.11.1942 durch das Bayerische Innenministerium offiziell umgesetzt. Die ministerielle Anweisung hat als „Bayerischer Hungerkost-

Erlaß“ traurige Berühmtheit erlangt. Im Hinblick auf die kriegsbedingten Ernährungsverhältnisse und auf den Gesundheitszustand der arbeitenden Anstaltsinsassen - so heißt es dort - wird angeordnet, daß mit sofortiger Wirkung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht diejenigen Insassen, die nutzbringende Arbeit leisten oder in therapeutischer Behandlung stehen, ferner die noch bildungsfähigen Kinder, die Kriegsbeschädigten und die an Alterspsychose Leidenden zu Lasten der übrigen Insassen besser gepflegt werden. Mainkofens Direktor Dr. Schapfl ordnete umgehend an, dass der Teil der Kranken, der nicht mehr „heilungsfähig“ war, eine schlechtere Kost als der Rest der Kranken erhalten solle. Der Hauptunterschied der Ernährungsform bestand darin, dass diese Fälle eine fleisch- und fettlose Kost bekamen und auch quantitativ vermindert versorgt wurden. Diese Ernährungsform wurde in Mainkofen als 3-b Kost bezeichnet. Auch die sonstigen Zustände in Mainkofen waren katastrophal. Es gab keine Wäsche, Kranke lagen völlig nackt in den Betten. Bettensäule waren nicht beheizt, die Kranken lagen auf den blanken Matratzen und froren fürchterlich. Drei Pflinglinge wurden in zwei Betten zusammengelegt, was dadurch geschah, dass man sie der

Breite nach benutzte. Die Sterblichkeit in der Anstalt stieg sprunghaft an. Von 1943 bis 1945 starben über 800 Patientinnen und Patienten an den Folgen der Hungerkost. Der katholische Anstaltspfarrer Kurat Müller, der im Mai 1945 von der amerikanischen Militärregierung als kommissarischer Direktor eingesetzt wurde berichtete nach dem Krieg: „Ich habe jeden Toten gesehen und möchte hier betonen, dass solche Skelette, wie ich unter den Toten der Anstalt gesehen habe, nur vom Hungertode herbeigeführt worden sein können.“ Als Todesursache wurden überwiegend Lungentuberkulose oder Darmkatarrh angegeben.

Bereits 2011 hat der Bezirkstag von Niederbayern die Errichtung einer Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus auf dem Gelände des ehemaligen Anstaltsfriedhofes beschlossen. Dabei sollen auch die über 1.400 Opfern der T4-Aktion und der Hungerkost auf Glasstelen namentlich genannt werden. Die offizielle Einweihung ist für den 28.10.2014 geplant.



Gerhard Schneider

Stv. Krankenhausdirektor
Bezirksklinikum Mainkofen-Passau
E-Mail: g.schneider@mainkofen.de

- Anzeige

Fürsorge.

Wir sichern Sie ab.

Als Spezialversicherungsmakler für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Hilfsorganisationen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Bayern entwickelt Funk Humanitas bedarfsgerechte Versicherungskonzepte und unterstützt in Schadenfällen, wobei Preis und Leistung stimmen. Gern beraten wir Sie ausführlich - als Ihr unabhängiger Interessenvertreter.

Funk Humanitas GmbH
Herr Thomas Ollech
Herr Rüdiger Bexte
fon +49 89 5446810

FUNK-GRUPPE.COM



INTERNATIONALE VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANTS

Konstruktive, kritische Diskussionen –

Nur mit intensiven Veränderungen im Schulsystem und unter besonderer Berücksichtigung der vorschulischen Bildungsangebote kann Inklusion nachhaltig gelingen.

Der Workshop „Den Kindern eine Stimme“ sollte sich, anders als der ursprüngliche Titel „Eine Schule für alle - bisherige Erfahrungen“ vermuten lässt, intensiv mit den Möglichkeiten der Umsetzung von Inklusion im bayrischen Schulsystem auseinandersetzen.

Um den besonderen Stellenwert der in der UN Menschenrechtskonvention geforderten Inklusion darzustellen, wurde zunächst ein historischer Rückblick gegeben. Es wurde deutlich, dass die Sonderpädagogik, deren Wurzeln in der „Hilfsschulpädagogik“ begründet liegen, bereits seit über 100 Jahren besteht. Die Beschulung von Menschen mit Förderbedarf geistige Entwicklung erfolgt jedoch erst seit Mitte der 60 Jahre und wurde nicht vom Staat oder den Lehrkräften, sondern von den Eltern initiiert und durchgesetzt. Der Unterricht von Schülern mit Intensivförderbedarf wurde sogar erst 1978 öffentlich von Professor Feuser gefordert. Heute ist „das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung unumstritten. Um dieses Recht aber auch ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen ...“ (Menschenrechtskonvention Art.24 S.1).

Die rechtliche Grundlage zur Umsetzung dieser Konvention im bayrischen Schulsystem stellt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen dar. Bereits die Vorstellung dieses Gesetzes mit Artikel 2 Absatz 2: „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“, löste unterschiedliche Reaktionen der Teilnehmer aus und machte den Wunsch zur Diskussion deutlich. Dies verstärkte sich, als die Hinwei-

se aus Artikel 30a Absatz 4: „Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.“ und Artikel 30a Absatz 5: „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen.“

Im Anschluss stellten sich drei Förderzentren geistige Entwicklung, die Bildungsstätte St. Wolfgang in Straubing, die St.-Notker-Schule Deggendorf und die Christophorus-Schule in Regen/Schweinhütt mit ihren Projekten zum gemeinsamen Unterricht zunächst kurz vor. Zwei Kolleginnen der St.-Notker-Schule präsentierten mit Fotos und konkreten Beispielen, wie ein Miteinander von Schülern mit und ohne Förderbedarf während des gesamten Schultages aussehen kann. Die Begeisterung aller Schüler, ihr Lernzuwachs in ganz unterschiedlichen Bereichen, die besondere Atmosphäre der Freundschaft und des gegenseitigen Respektes wurden dabei ebenso deutlich, wie die Herausforderungen und Grenzen.

Wie viel gemeinsamer Unterricht ist möglich, wie viel getrennter Unterricht erforderlich um jedes Kind gut fördern zu können? Anhand eines Schülerbeispiels diskutierte der Workshop sehr kritisch konstruktiv „Gibt es: Nicht inkludierbar?“ Auch die Umsetzung der Inklusion im Rahmen der Entwicklung eines

Kindes wurde kritisch beleuchtet: Findet gemeinsame Förderung bereits in den Krippen statt? Besteht allein durch den Anspruch auf einen erhöhten Kostensatz bei Kindern mit Förderbedarf eine Garantie, dass diese Kinder qualitativ auf ebenso hohem Niveau wie in den Schulvorbereitenden Einrichtungen gefördert werden? Wer prüft die Qualität und Nachhaltigkeit dieser Förderung? Wie geht es am Ende der Grundschule weiter? Kann die Mittelschule mit ihren vielfältigen Aufgaben und ihrem heterogenen und herausfordernden Klientel auch noch diesen Auftrag bewältigen? Welchen Beitrag leisten die weiterführenden Schulen? Wie kann der Übergang in die Arbeitswelt gestaltet werden? Deutlich wurde bei dieser spannenden Diskussion, dass die Förderzentren im momentanen Bildungssystem mit seiner frühen Ausdifferenzierung in verschiedene Einrichtungen auch zukünftig nicht nur als alleiniger Förderort, sondern auch als temporärer Schonraum dringend benötigt werden. Die Beratungsangebote, die Förderschulen anbieten, werden weiterhin in allen Altersstufen verstärkt nötig sein, deshalb muss ein Ausbau des MSD dringend erfolgen!

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter:

<http://www.bioethik-kommission.bayern.de/Presse-.2172.10493154/index.htm>

http://www.lebenshilfe-regen.de/uploads/media/Bayerische_20Sozialnachrichten_20.pdf

Marion Schulz

Schulleitung

Christophorus Schule, Lebenshilfe Regen
Marion.Scholz@lebenshilfe-regen.de

Inklusion Arbeitsmarkt

Bedingungen in der modernen Arbeitswelt und Auswirkung auf die Teilhabe von psychisch kranken Menschen am Arbeitsleben

Der Workshop 3 befasste sich mit dem Thema „Inklusion Arbeitsmarkt - Bedingungen in der modernen Arbeitswelt und Auswirkung auf die Teilhabe von psychisch kranken Menschen am Arbeitsleben“ und wurde gestaltet von Anke Triebel (Wefa GmbH, Ahorn) und Roland Weber, ehem. Vorsitzender der Bundesvereinigung der LAG Werkstatt-räte. Die Moderation lag in den Händen von Hans Horn (Vorsitzender Fachausschuss Werkstätten LAG Ö/F).

Laut Rehabericht 2013 der Deutschen Rentenversicherung wurden 41 Prozent der Erwerbsminderungsrenten wegen psychischer Erkrankungen bewilligt. Für nicht so leistungsfähige Mitarbeiter gibt es immer weniger Platz in der Arbeitswelt. Anforderungen wie ständige geistige, psychische und physische Flexibilität, Mobilität, soziale / kommunikative Kompetenz (z.B. Kontaktfähigkeit, Konfliktfähigkeit, sicheres Auftreten), selbstorganisiertes und kontinuierliches Lernen, Stressbelastbarkeit und Risikobereitschaft sind Menschen mit psychischer Erkrankung oftmals kaum gewachsen - mit der Folge der „Exklusion“ aus dem gesellschaftlichen Leben. Da in unserer Gesellschaft über „Arbeit“ in der Regel eine „Selbstdefinition“ sowie die Einordnung des Einzelnen in gesellschaftliche Zusammenhänge erfolgt, fehlt den Betroffenen diese wichtige Form gesellschaftlicher Integration, sozialer Anerkennung und der Persönlichkeitsentwicklung. Besonderes Augenmerk wurde im Workshop auf das in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebene „gleiche Recht auf Arbeit und Beschäftigung“ gerichtet, ebenso auf die Begriffe „Habilitation und

Rehabilitation“ sowie den Aspekt der „Zugänglichkeit“ zu Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit psychischer Erkrankung.

Roland Weber, selbst Psychiatrie-erfahrener, berichtete von seinen persönlichen Erfahrungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und darüber, wie wichtig individuell angepasste, am Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen ausgerichtete Angebote sind.

Aus der sich anschließenden regen Diskussion mit den Teilnehmenden des Workshops zu Erfahrungen und Möglichkeiten für Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit psychischer Erkrankung lässt sich im Wesentlichen folgendes Fazit ziehen:

Der „Erfolg“ einer Rehabilitationsmaßnahme darf nicht vordergründig mit Integration bzw. Re-Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

- Anzeige -

gleichgesetzt werden. Es ist in jedem Einzelfall zu klären, unter welchen Bedingungen für welchen Menschen welche Form der beruflichen Teilhabe am besten geeignet ist. Deshalb sind Arbeitsangebote - auch zur (Wieder-)Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt - speziell auf Menschen mit psychischer Erkrankung und ihre Erfahrungen mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzuschneiden. Dies setzt vor allem Offenheit und Bereitschaft auf Seiten der Arbeitgeber voraus, sich mit den Menschen mit psychischer Erkrankung auseinander zu setzen - und „Bedingungen der Arbeitswelt vor Ort“ ggf. anzupassen.

Anke Triebel

Wefa GmbH

Referentin der Geschäftsleitung

Email: TriebelA@wefa-ggmbh.de

Partner der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern



- Versicherungslösungen, Risikominimierung und Schadenbetreuung
- Gestaltung von Altersvorsorgelösungen
- Versicherungsstelle für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke
www.versicherungsstelle-ccb.de



Ecclesia / Union
Versicherungsdienst GmbH
Niederlassung München
Werner-Eckert-Straße 11
81829 München
Tel: 089/741154-0 - Fax: 089/741154-910

Redudok - Wege aus dem bürokratischen Dilemma!?

Seit vielen Jahren steigt der bürokratische Aufwand in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe. 30- bis 40-seitige Pflegeplanungen pro Bewohner/in sind keine Seltenheit. Hinzu kommen unzählige Risikoformulare, Biografieblätter, Nachweislisten, Tagesstrukturpläne, Assessmentskalen etc. Nicht zuletzt haben das Prüfverhalten von MDK und FQA erheblich zum Ausufern des Umfangs der Pflegedokumentation beigetragen. Das Verfahren Redudok (Reduzierung der Dokumentation) durchbricht den „Kreislauf des Misstrauens“: Redudok unternimmt eine kritische Analyse der Kommunikationsstrukturen einer Einrichtung unter Beteiligung der Mitarbeiter/innen.

Am Projekt Redudok (2012/2013) waren fünf stationäre Altenhilfeeinrichtungen in München beteiligt. Das Projekt wurde von der FQA / Heimaufsicht München initiiert und fand unter wissenschaftlicher Begleitung durch die Katholische Stiftungsfachhochschule (KSFH) statt. Auch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Bayern (MDK) wurde intensiv beteiligt. Wichtigster positiver Effekt des Projektes Redudok ist, dass die Fach-

lichkeit der Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen wieder in den Vordergrund rückt. Bei den Mitarbeiter/innen stieg dadurch nachweislich die Zufriedenheit. Gleichzeitig gab es laut Aussage des MDK eine Verbesserung der Ergebnisqualität. Unnötige Bürokratie konnte reduziert und mehr Zeit für die Bewohner/innen gewonnen werden.

Der Mythos, die Pflege stehe immer mit einem Bein im Gefängnis, ist aus pflegefachlicher Perspektive auszuräumen; stattdessen gilt es, die Eigenverantwortlichkeit der Träger, der Einrichtungen und der Mitarbeiter/innen zu fördern. Den Mitarbeitenden sind die haftungs- und leistungsrechtlichen Anforderungen sowie ordnungsrechtlichen Aspekte zur Pflegeplanung und Pflegedokumentation zu verdeutlichen. Der Pflegeprozess des jeweiligen pflegebedürftigen Menschen ist für die interne Kommunikation wichtig und wird mit Hilfe von Pflegeplanung und -dokumentation abgebildet. Dies sind Arbeitshilfsmittel der beteiligten Pflegekräfte und unterstützen den Organisationsablauf in einer Pflegeeinrichtung. Deshalb sollen die prüfenden Aufsichtsbehörden (FQA, MDK) keinen Einfluss auf den Um-

fang oder die Formulierungen in der Pflegedokumentation nehmen. Vielmehr sollen sie sich auf die Ergebnisqualität der Pflege konzentrieren und feststellen, in welchen Lebensumständen der pflegebedürftige Mensch lebt und welche Pflegeleistungen für ihn in diesem Lebensabschnitt erforderlich sind. Mit dieser Veränderung in den Prüfabläufen kann die Schnittstelle zwischen Pflegeeinrichtung und FQA sowie MDK deutlich reibungsfreier gestaltet werden. Prioritär sollte eine Situationsberatung mit erkannten Maßnahmen zugunsten des Pflegebedürftigen bei den Prüfungen im Vordergrund stehen und nicht das Auffinden von Dokumentationsfehlern.

Im Landespflegeausschuss Bayern wurde von der Freien Wohlfahrtspflege Bayern angeregt, eine flächendeckende Umsetzung von vergleichbaren Projekten in Pflegeeinrichtungen zu unterstützen und dazu die Zusammenarbeit mit der jeweiligen FQA und dem MDK zu nutzen. Die Ergebnisse zum Modellprojekt des Bundesministeriums für Gesundheit sollen einbezogen werden. Die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation darf jedoch nicht wieder zu einem bürokratischen Vorgang werden: Vielmehr brauchen die Einrichtungen und die Mitarbeiter Freiräume zur Entfaltung ihrer Fachlichkeit und Kompetenz.

Ergebnisse des Münchner Projektes Redudok sowie Beiträge zum Fachtag:

Abschlussbericht KSFH und MDK-Stellungnahme <http://projekte.ksfh.de/redudok/redudok/>

Referentenbeiträge zum Fachtag <http://www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de/startseite/>

Rüdiger Erling
Projektleiter von ReduDok
Email: ruediger.erling@redudok.de



Arbeiterwohlfahrt engagiert für das Ehrenamt



Arbeiterwohlfahrt. „Wie viele Ehrenamtliche engagieren sich aktuell in Ihrem Ortsverein?“, „Wie viele Ehrenamtliche würden Sie brauchen, um die Angebote optimal durchführen zu können?“, „Was unternehmen Sie, um neue Ehrenamtliche zu werben und zu gewinnen?“, „Warum engagieren Sie sich im Vorstand Ihres Ortsvereins?“. Das sind vier von insgesamt 35 Fragen der Erhebung rund um das Thema Ehrenamt, die vor kurzem via Fragebogen an die Stadt- und Kreisverbände sowie an die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in Bayern versandt wurden.

Den Fragenkatalog hat Projektleiterin Brigitte Limbeck in Zusammenarbeit mit dem Bamberger Institut für Wirtschafts- und Sozialforschung Modus entworfen. Mit Ergebnissen wird im Laufe dieses Sommers gerechnet. Die wissenschaftliche Befragung ist der Dreh- und Angelpunkt für das Pilotprojekt Engagement macht Schule, das im Dezember vergangenen Jahres gestartet wurde und auf drei Jahre angelegt ist. Es wird von der Glücksspirale mitfinanziert. An den Ergebnissen aus dieser Befragung werden wir ausrichten, wie wir in Zukunft das Ehrenamt innerhalb der AWO Bayern stärken und weiter ausbauen wollen. Dabei ist uns wichtig, dass wir Rückmeldungen von allen Ebenen unserer Organisation erhalten, um von den unterschiedlichen Stärken und Nöten der verschiedenen Gliederungen zu erfahren. Die Fragebogenaktion stößt verbandsintern auf großes Interesse. Entsprechend zufriedenstellend sind sowohl Anzahl als auch Qualität der Antworten.

In den 599 Ortsvereinen und 88 Kreisverbänden, die die Arbeiterwohlfahrt bayernweit zählt, sind sämtliche Vorstände ehrenamtlich aktiv. Die Angebote und Aktionen, die diese Frauen und Männer mit ihren Teams anbieten respektive durchführen, sind nicht zuletzt generationenübergreifend. Seniorentreffs,

Migrations- und Schuldnerberatung, Hausaufgabenhilfe, Chor, Ausflüge, Weihnachtsfeiern, Landessammlung und vieles mehr gehören zu dem beeindruckenden Spektrum. Es existiert also bereits jetzt eine Vielzahl und Vielfalt an Leistungen, die Ehrenamtliche innerhalb der AWO für ihre Mitmenschen erbringen und ihnen damit ein Stück Lebensqualität schenken. Selbstredend bekommen auch die Engagierten viel zurück: in der Regel immaterielle Werte wie Dank und Anerkennung. So mancher kleine Ort würde an gesellschaftlicher Vitalität einbüßen, gebe es die regelmäßigen AWO-Treffen nicht. Oft sind die Ehrenamtlichen auch als Helfer in der Not unverzichtbar: Während des Hochwassers im vergangenen Sommer haben etliche für Flutopfer schnell und unbürokratisch Unterstützung wie eine vorübergehende Unterkunft oder Begleitung zu Behörden organisiert.

Gewiss ist aber auch: In Zukunft wird die Zivilgesellschaft noch stärker gefragt sein als bisher. Selbstverständlich darf sich der Staat nicht aus der Verantwortung für die öffentliche Daseinsvorsorge stellen. Es ist unsere Aufgabe als Wohlfahrtsverbände, immer wieder auf diese Pflicht der Politik gegenüber dem Gemeinwe-

sen hinzuweisen. Dessen ungeachtet gilt es, zeitgemäße Angebote zu machen und auf regionale Unterschiede einzugehen. Außerdem möchten wir unsere Ehrenamtlichen bei ihrem Engagement noch besser unterstützen, indem wir beispielsweise neue Formen der Anerkennungskultur schaffen wollen. Aus diesem Grund haben wir mehrere Fragen zum Thema „Dank“ formuliert. Bekommen Ehrenamtliche den? Wenn ja, in welcher Form? Und wie empfinden sie den erhaltenen „Dank“? Würden sie sich andere Arten der Wertschätzung wünschen? Wenn ja, welche?

An dem Beispiel „Dank“ wird deutlich, was sich wie ein roter Faden durch das Projekt zieht: Entscheidungen, Strukturen zu erhalten oder zu verändern, müssen und sollen gemeinsam mit den Aktiven vor Ort getroffen werden. Schließlich kennt sich niemand besser aus als diejenigen, die den Bürgern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Und das sind nicht wenige: Zirka 14.000 Menschen engagieren sich derzeit ehrenamtlich bei der Arbeiterwohlfahrt in Bayern.

*Prof. Dr. Thomas Beyer
Landesvorsitzender
der Arbeiterwohlfahrt in Bayern*

Christian Bernreiter neuer Präsident des Bayerischen Landkreistages

Bayerischer Landkreistag. Christian Bernreiter (CSU), seit 2002 Landrat von Deggendorf, wurde bei der Landkreisversammlung 2014 mit einem hervorragenden Ergebnis zum Präsidenten des Bayerischen Landkreistages gewählt.

Als Ersten Vizepräsidenten wählten die Delegierten Landrat Thomas Karmasin. Als Zweiten Vizepräsidenten bestätigte die Wahlver-



sammlung Landrat Herbert Eckstein (SPD). In das Amt der Dritten Vizepräsidentin wurde Landrätin Tamara Bischof gewählt.

Präsident Bernreiter freute sich über die klare Entscheidung zugunsten der neuen Verbandsspitze: „Diese überragende Mehrheit zeigt die Geschlossenheit unseres Verbandes und gibt uns Mut, die Interessen der bayerischen Landkreise engagiert zu vertreten.“

50 Jahre Freiwilliges Soziales Jahr

Aktionstag am 20. Mai 2014 im Paritätischen in Bayern



Der Paritätische. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) feiert seinen 50. Geburtstag und der Paritätische in Bayern feierte mit. Mit Aktionen in allen Standorten wurde öffentlichkeitswirksam auf das Ereignis aufmerksam gemacht und für das FSJ als Lern- und Orientierungsjahr geworben.

In München fand in der Hochschule in Pasing eine Veranstaltung statt, mit der auf die Bedeutung eines FSJ für junge Menschen hingewiesen wurde und gleichzeitig das enorme bürgerschaftliche Engagement von jungen Menschen für die Gesellschaft gewürdigt wurde. Den humorvollen Auftakt übernahmen die Freiwilligen selbst. Sie stellten verschiedene Situationen im Laufe des FSJ dar, die das Zusammenwachsen der Gruppe, ihre Persönlichkeitsentwicklung und wachsendes Selbstbewusstsein anschaulich machten. Prof. Dr. Wegner gab dann einen wissenschaftlichen Input und beleuchtete die besondere Stellung des FSJ im Zusammenhang des bürgerschaftlichen Engagements. In der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten Prof. Dr. Wegner, der Leiter des Referats für Grundsatzfragen des Bürgerschaftlichen Engagements und Freiwilligendienste im Bayerischen Sozialministerium Dr. Andreas Frank, die Einrichtungsleitung der Paritätischen Kinderkrippe „Merlin“ Gabriele Malik, die Leitung der Freiwilligendienste im Paritätischen Landesverband Dr. Annette Firsching, die pädagogische Begleitung im FSJ Birgit Benzin und die ehemalige FSJ-lerin Ronja Mayer über die Leistungen, die die Freiwilligen erbringen und die gesellschaftliche Anerkennung des FSJ. Einig war man sich, dass die Freiwilligen viel Zeit und hohes Engagement einbringen und damit die Qualität für die betreuten Per-

sonen in den Einrichtungen verbessern. Wichtig sei es dabei, darauf zu achten, dass das FSJ ein Lern- und Orientierungsjahr sei und gut pädagogisch begleitet werden muss. Deutlich wurde aber auch, dass es weiterhin Anstrengungen bedarf, um den Freiwilligen mehr gesellschaftliche Anerkennung zu geben, die sich positiv auf die Studienplatzsuche oder Ausbildungsplatzsuche auswirke.

In der Innenstadt Nürnbergs unternahmen Passanten eine Zeitreise zu den Anfängen des FSJ. Gratulanten konnten sich mit Grußafeln in ei-

konnte. Um den Geburtstag attraktiv zu gestalten fanden diverse Aktionen statt. So zeigten Freiwillige aus dem Krankenhaus, was sie gelernt haben, indem sich Passanten beim Gesundheitscheck die Vitalwerte messen lassen konnten. Auch das Rollstuhltaxi fand allgemeine Aufmerksamkeit. Nicht nur die Bürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer, sondern auch zahlreiche Passanten und Touristen fanden sich ein, um hautnah zu erproben, wie es sich anfühlt im Rollstuhl zu sitzen.

36 FSJ-ler/-innen aus dem Allgäu gestalteten am 20. Mai eine Groß-



Sechsenddreißig FSJ-Freiwillige aus dem Allgäu gestalteten gemeinsam eine Großwerbefläche.

nem Open-Air-Wohnzimmer im Stil der 60er-Jahre fotografieren lassen, Buttons mit Motiven der damaligen Zeit machen und sich bei Schallplattenmusik und Getränken über die Freiwilligendienste informieren. Insgesamt haben sich 80 Einzelpersonen und Gruppen im Wohnzimmer ablichten lassen und kamen in lockerer Atmosphäre zum Thema FSJ in einen regen Austausch

In Regensburg gab es einen Informationsstand, an dem man mit FSJ-Teilnehmenden ins Gespräch kommen

werbefläche. Schon um fünf Uhr begann die erste Schicht. Bis 21.00 Uhr wurde im Schichtbetrieb in allen Pausen gemalt und geschrieben. Immer wieder kamen auch Einheimische und Touristen vorbei, die begeistert von so viel Engagement und Kreativität waren! Die fertige Wand und die Gruppe wurden fotografiert und nehmen nun am bundesweiten Fotowettbewerb des Paritätischen Gesamtverbandes teil.

Das Würzburger Team hat gemeinsam mit 60 Freiwilligen und Ein-

satzstellen am Unteren Markt sechs Themenstände aufgebaut. Da konnte man sich über Einsatzgebiete in der Pflege kundig machen, in einem Sinnesparcour verschiedene Formen der Behinderung in Selbsterfahrung erleben oder in einem Quiz Informationen zum FSJ erhalten. Eine Buttonmaschine, ein gemeinsam gestaltetes Graffiti forderte die kreative Seite und beim Essenstand mit eigenen Produkten aus Einsatzstellen konnte man sich mit Leckereien verköstigen. Am Nachmittag gab es einen Flashmob. Zunächst war schwer zu durchschauen, was da passierte. Aus drei Richtungen kamen Gruppen von

jungen Menschen, die rhythmisch mit den Fingern schnippten und „F“, „S“ oder „J“ flüsteren. Je näher sie sich dem Marktplatz näherten, umso lauter hallten die Buchstaben durch die Straßen, die sich schließlich am Marktplatz zu einem „FSJ“-Chor zusammenfand und von einem gemeinsamen Jubelklatschen aufgelöst wurde.

„Das Engagement der Freiwilligen ist eine riesige Bereicherung für die Einrichtungen in allen sozialen Bereichen. Und damit natürlich auch für unsere gesamte Gesellschaft“, würdigt Margit Berndl, Vorstand des Paritätischen in Bayern, den

Einsatz der Freiwilligen. „Es bleiben aber noch Wünsche übrig: das ist eine Anerkennung der Leistung der Freiwilligen und eine stärkere Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, z.B. durch Universitäten und Fachakademien. Wir brauchen eine einheitliche Regelung, wie das FSJ als Praxis anerkannt wird und als Auswahlkriterium in Bewerbungsverfahren berücksichtigt wird“, fordert Berndl.

Auf die Frage, ob sie das FSJ weiterempfehlen würden, sind sich die Freiwilligen einig: „Auf jeden Fall! Weil man wahnsinnig viele Erfahrungen sammelt.“

Staatsregierung predigt Wein und schenkt Wasser aus Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungsvereine reicht nicht mehr aus

Diakonie. Enttäuscht über die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine im Freistaat hat sich im Vorfeld der Haushaltsberatung im Landtag jetzt die Diakonie in Bayern geäußert: „Im Herbst 2013 hat das Ehrenamt im Freistaat via Volksentscheid Verfassungsrang bekommen. Bei der Finanzierung der Betreuungsvereine bewegen wir uns aber auf dem Niveau von 2002“, so Michael Bammessel, Präsident der Diakonie Bayern. Es sei endlich an der Zeit, der wachsenden Bedeutung der Betreuungsvereine auch bei den Haushaltsberatungen Rechnung zu tragen.

Die Betreuungsvereine, die die ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen im Freistaat unterstützen und begleiten, erhalten eine jährliche Förderung von ca. 400.000 Euro. Trotz einer wachsenden Zahl von Betreuungsfällen befindet sich der Freistaat damit bundesweit auf dem vorletzten Platz, was die Förderung der Betreuungsvereine angeht. Dabei werden etwa 70 Prozent aller Betreuungsfälle von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen übernommen und nur etwa ein Drittel von den bundesweit ca. 17.000 Be-

Diakonie Bayern

rufsbetreuern. Bammessel: „Die Fördersumme für die Vereine liegt sogar noch unter dem Betrag, der vor den radikalen Haushaltskürzungen im Jahr 2003 zur Verfügung stand.“ Die Finanzierung der Betreuungsvereine durch den Freistaat entspreche laut Bammessel nicht dem Rang, den das Ehrenamt seit der Verfassungsänderung im Herbst 2013 habe.

Anders hingegen verhalte es sich mit den Aufgaben. „Die werden trotz der schlechten Förderung ab Juli 2014 sogar zunehmen.“ Die Betreuungsvereine sollen dann neue Aufgaben im Bereich der Beratung und Unterstützung der Betreuer und Betreuerinnen sowie bei der Vermeidung von Betreuungen übernehmen. Zwar fordere das Sozialministerium bereits seit Jahren regelmäßig eine Erhöhung der Förderung auf 1,5 bis 2 Millionen Euro. Bammessel: „Durchsetzen konnte das Ministerium diese Forderung bislang jedoch nicht.“ Im Vorfeld der Verhandlungen über den Haushalt 2015 des

Freistaates forderte Bammessel darum die Landtagsabgeordneten auf, der wachsenden Rolle der Betreuungsvereine durch eine Erhöhung der Förderung Rechnung zu tragen. „Man kann nicht ständig von der Bedeutung des Ehrenamtes sprechen, ihm sogar noch neue Aufgaben übertragen und die Betreuungsvereine dann finanziell im Regen stehen lassen.“

Zum Hintergrund: Die rechtliche Betreuung hat die früheren Vormundschaftsregelungen abgelöst, ist inhaltlich jedoch anders konzipiert: der Betreute soll keinen Vormund mehr haben, sondern rechtlich betreut werden. Dabei ist die rechtliche Betreuung die ganz oder teilweise rechtliche Vertretung von volljährigen Personen, die ihre rechtlichen Angelegenheiten (ganz oder teilweise) nicht mehr selbst regeln können. Für solche Rechtshandlungen im Namen des Betreuten wird, zeitlich und ggf. sachlich für entsprechende Aufgabenkreise beschränkt, eine Betreuung bestellt. Die Aufgabenkreise können unterschiedlich sein und z.B. Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Wohnungsangelegenheiten usw. umfassen.

Ein Blick in die Zukunft der Tagespflege

BRK Tagespflegeeinrichtungen für Senioren/-innen zeigen neue Wege auf!

Bayerisches Rotes Kreuz. Im Rahmen der Demografiestrategie will die Bundesregierung selbstbestimmtes Altern unterstützen. Entsprechend setzen die Sozialpolitik und die Sozialgesetzgebung - auch im aktuellen Referentenentwurf zum SGB XI - weiterhin uneingeschränkt auf den Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die bestehenden ambulanten und teilstationären Einrichtungen, Dienste und Hilfen bedürfen daher einer stetigen Modernisierung und Weiterentwicklung.

Um der zunehmenden Bedeutung der Tagespflege für Senioren/-innen gerecht zu werden, hat das Bayerische Rote Kreuz ein Projekt auf den Weg gebracht, das unter anderem die Ausarbeitung eines landesweit einheitlichen Rahmenkonzepts für die Tagespflege beinhaltet. Das Projekt bündelt das vorhandene Fachwissen und entwickelt gemeinsame Mindeststandards, die eine Vereinheitlichung der Leistungen, der Qualität und des Preises für die Tagespflege ermöglichen.

Vor elf Monaten startete das Projekt mit finanzieller Unterstützung durch die Glücksspirale. Im Rahmen eines Fachtages konnten bereits handfeste Zwischenergebnisse präsentiert werden.

Der Fachtag, durchgeführt von der Abteilung Senioren & Pflege des BRK, bot rund 60 Fachkräften aus den Bereichen stationäre, teilstationäre und ambulante Pflege, einen gelungenen Rahmen für die Diskussion über die Zukunft der Tagespflege - ihre Chancen, Stärken und Herausforderungen.



Die Projektgruppe präsentierte dem interessierten Plenum ein fertiges Rahmenkonzept für die Tagespflegeeinrichtungen, das unter anderem fachliche Empfehlungen zu Themen wie Finanzierung, Anforderungen an Gebäude und Personal beinhaltet. Darüber hinaus stellten die Projektmitglieder elf Arbeitshilfen vor. Die Arbeitshilfen umfassen Musterfragebögen und Konzepte zu einigen Praxisfeldern wie Biografiearbeit, Aufnahmeverfahren oder den Einsatz von zusätzlichen Betreuungskräften nach § 87b SGB XI.

Im zweiten Teil des Fachtages, nach der Mittagspause, hatten die Teilnehmer/-innen die Möglichkeit zum aktiven Erfahrungsaustausch in Kleingruppen.

Zu folgenden Themen wurden Workshops angeboten:

- Finanzierung, Abrechnung und Beratung in der Tagespflege

- Neuaufbau einer solitären Tagespflege
- Einsatz von Betreuungskräften nach § 87b SGB XI
- Vollausslastung in der Tagespflege - „Neue“ Wege der Öffentlichkeitsarbeit

Die Teilnehmer/-innen waren sich einig, dass der fachliche Diskurs zur Weiterentwicklung der Tagespflege im BRK in bewährter Weise beibehalten werden soll. Der eingeschlagene Weg sei der Richtige. Trotz alledem sei die Tagespflege kein „Selbstläufer“. Mit jeder neuen Reform und den damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen steigen auch die Anforderungen hinsichtlich der Qualität und der Umsetzungspraxis. Im Sinne einer langfristigen Qualitätssicherung der guten Leistungen in den Einrichtungen, sollte daher die Arbeit, die mit dem Projekt so erfolgreich begonnen wurde, unbedingt weitergeführt werden.

Melanie Huml besuchte fünften Bayerischen Hospiz- und Palliativtag



Caritas. Prominenter Besuch in der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Regensburg: Bayerns Gesundheits- und Pflegeministerin Melanie Huml besuchte den dortigen fünften Bayerischen Hospiz- und Palliativtag und nahm auch an der Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland teil. Eine dauerhaft verlässliche Finanzierung der Hospiz- und Palliativarbeit im Freistaat hat dabei die Freie Wohlfahrtspflege Bayern mit den Partnern des bayerischen Hospiz- und Palliativbündnisses im Gespräch mit der Ministerin gefordert. Viele Einrichtungen und Dienste verfügten zwar inzwischen über Personen mit einer entsprechenden zusätzlichen Qualifikation zur Begleitung Schwerstkranker und Sterbender, so Landes-Caritasdirektor Prälat Bernhard Piendl im Namen der Freien Wohlfahrtspflege und des Bündnisses. Dies komme

den Betroffenen in Einrichtungen, in gleicher Weise aber auch im familiären Umfeld zuhause zu Gute. „Für die Einrichtungen und Dienste bleibt jedoch nach wie vor ein strukturelles Problem: Der vor allem notwendige zeitliche Aufwand in der Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen ist noch nicht adäquat berücksichtigt, etwa in den Pflegestätten (Alten- und Pflegeheime), in den Fallpauschalen (Krankenhäuser) oder in der Gebührenordnung (ambulante Pflege)“, gab Prälat Piendl bei der Eröffnungsrunde des Hospiz- und Palliativtags zu bedenken. Hier sei eine „stabile und verlässliche Finanzierung erforderlich“. Gegebenenfalls müsse diesbezüglich auch über eine entsprechende gesetzliche Regelung diskutiert werden.

Im Beisein der Staatsministerin unterzeichneten in Regensburg die im Bayerischen Hospiz- und Palliativbündnis zusammengeschlossenen Verbände dann die seit 2010 öffentli-

che Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland. „Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die Bayerische Staatsregierung nicht nur die Charta unterzeichnet, sondern eine Strategie zur Umsetzung entwickelt hat, an der intensiv weitergearbeitet wird“, so der Landes-Caritasdirektor. Deutlich sichtbar sei das seit Jahren anhaltende Bemühen in Krankenhäusern und Hospizen, in Alten und Pflegeheimen, in Behinderten-Einrichtungen, bei den Ärzten und den ambulanten Pflegediensten sowie beim Auf- und Ausbau der Hospizdienste und –vereine, „eine Kultur der Sorge um schwerstkranke und sterbende Menschen zu verfestigen, die der Würde des Menschen gerecht wird“. Zu loben seien auch die Angebote der allgemeinen und der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung.

Korbinian Morhart
korbinian.morhart@caritas-bayern.de



Charta-Unterzeichnung (von links): Michael Bammessel (Diakonie Bayern), Henriette Gräfin zu Castell-Rüdenhausen (Bayerischer Hospiz- und Palliativverband) Siegfried Hasenbein (Bayerische Krankenhausgesellschaft), Christa Weigl-Schneider (Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern), Prälat Bernhard Piendl (Landes-Caritasdirektor), Wolfgang Schindele (AWO Bayern), Staatsministerin Melanie Huml, Dr. Jürgen Auer (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung) und Dr. Erich Rösch (Bayerischer Hospiz- und Palliativverband). Foto: Morhart



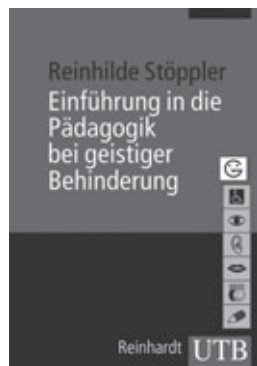
BÜCHER EMPFEHLUNG

Reinhilde Stöppler

Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung

Verlag Ernst Reinhardt, 2014. 220 Seiten.
24,99 Euro | ISBN-13: 9783825241353

Basiswissen geistige Behinderung in der Lebenslaufperspektive: Von der frühen Bildung bis zum Alter. Studierenden der Geistigbehindertenpädagogik vermittelt dieses Buch solides Grundwissen und einen erfolgreichen Einstieg ins Fach. Die Autorin beantwortet zahlreiche zentrale Fragen: Wie gelingen Erziehung und Bildung im Lebenslauf bei geistiger Behinderung? Wie wird Inklusion in den verschiedensten Lebensbereichen - Bildung, Wohnen, Freizeit, Sexualität etc. - umgesetzt? Der Titel bietet einen kompakten Überblick zur Ätiologie geistiger Behinderungen, zu Bildungskonzepten und über Teilhabebereiche.



Hilde Steppe

Krankenpflege im Nationalsozialismus

Mabuse-Verlag. Juni 2013.
355 Seiten. 29,90 Euro
ISBN-10: 3925499350



Dieses Buch gilt mittlerweile - auch in allen Pflege- schulen - als Standardwerk. Bis heute ist es das einzige, das so kompakt und umfassend über die Krankenpflege während des Nationalsozialismus informiert. In zusammenfassenden Darstellungen und Zeitzeugenberichten vermittelt das Werk Einblicke in die Krankenpflegeausbildung im „Dritten Reich“ und die Pflege im Zweiten Weltkrieg. Ausführlich thematisiert das Buch die Gefolgschaft und den Widerstand des Pflegepersonals bei den Patientenmorden in der Psychiatrie. Die Neuauflage wurde um aktuelle Forschungsergebnisse aus den Pflege- und Geschichtswissenschaften erweitert: Darunter Beiträge zu institutionalisierter Altenpflege und jüdischer Krankenpflege im Nationalsozialismus sowie Analysen der Arbeit von Krankenschwestern im Konzentrationslager. Außerdem wird die Rolle der Hebamme vor und nach 1945 dokumentiert.

Ulrike Urban-Stahl / Nina Jann

Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Materialbeispielen und Online-Materialien

Verlag Ernst Reinhardt, Mai 2014. 110 Seiten.
21,90 Euro | ISBN 978-3-497-02447-6

Beschwerden erlaubt

Durch Beschwerdeverfahren können die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in pädagogischen Einrichtungen leben, gestärkt werden. Kinder und Jugendliche sollen auch an der Gestaltung ihres Alltags mitwirken dürfen und sich bei Sorgen oder Kritik beschweren können.



Viele Einrichtungen stehen vor der Aufgabe, Beschwerdeverfahren zu entwickeln und mit Leben zu füllen.

Dieses Buch stellt verschiedene Beschwerdeverfahren vor und bietet Unterstützung für die erfolgreiche Einführung in unterschiedlichen Einrichtungen. Fallbeispiele zeigen, wie Beschwerdeverfahren

optimal auf die Einrichtung zugeschnitten werden können. Hinweise zu wichtigen Implementierungsschritten und Lösungsansätze für die typischen Stolpersteine helfen auf dem Weg zum individuellen und gelungenen Entwicklungsprozess.